



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 13 (Aufsatz / *Essay*, 1975)

Komplexe Prozeßführung. Dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17)

Symposium 1971, hg. v. Hans Julius Wolff / Joseph Modrzejewski / Dieter Nörr (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 1), 1975, 157–188

Böhlau Verlag (Köln–Wien–Weimar)

<http://www.boehlau-verlag.com>

© Gerhard Thür

Schlagwörter: Isokr. 17 – *parakatatheke* – *proklesis eis basanon* – *aphesis* – Isolierung der Fakten

Key Words: Isocr. 17 – parakatatheke – proklesis eis basanon – aphasis – isolating the facts

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerhard Thür (Wien)

KOMPLEXE PROZESSFÜHRUNG

dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr.17)

I

Zu Beginn sei mir, veranlaßt durch ein jüngst erschienenes Büchlein¹, eine kurze wissenschaftsgeschichtliche Vorbemerkung gestattet. Ohne in die, wie der Autor selbst schreibt, „mehr dreist als besonnen“ provozierte Diskussion einzutreten, möchte ich nur auf eine historische Tatsache hinweisen, wodurch freilich Trojes Ausführungen zum deutschen 19. Jahrhundert weitgehend der Boden entzogen wird. Im Jahre 1817 stellte die Akademie der Wissenschaften in Berlin eine Preisfrage nach der Darstellung des attischen Prozesses, die ihren Niederschlag in drei beachtlichen Werken gefunden hat: Meier-Schömann, Heffter und Platner². Daß sich Juristen, darunter Praktiker wie Heffter und Hudtwalcker³, der schon 1812 publizierte, dieser Materie angenommen haben, scheint mir in jener Zeit kein Zufall zu sein und hätte Troje nicht entgehen dürfen. Ich möchte weiter die Vermutung äußern, daß die Bemühungen von Juristen um den attischen Prozeß im 19. Jahrhundert indirekt sogar praktische Früchte getragen haben. In dem Verfahren, das die attischen Gerichtsreden erkennen lassen, finden wir nämlich fast alle Prinzipien verwirklicht, die in den Prozeßrechtsreformen

¹) Troje, H. E., Europa und griechisches Recht. Frankfurt/M. 1971; Auf die Unhaltbarkeit einer der Thesen Trojes hat Wolff, ob., S. 20, hingewiesen.

²) Näheres dazu s. Meier, M. H. E. – Schömann, G. F., Der Attische Process, neubearbeitet v. Lipsius, J. H., Berlin 1883/7, im Vorwort des Bearbeiters, das je nach Exemplar entweder im ersten oder zweiten Band eingefügt ist; die ursprüngliche Fassung des Werkes ist 1824 in Halle erschienen. Heffter, A. W., Die athenäische Gerichtsverfassung. Ein Beytrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwicklung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit. Köln 1822; Platner, E., Der Process und die Klagen bei den Attikern. Darmstadt 1824/5.

³) Hudtwalcker, M. H., Über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter – Diäteten – in Athen und den Process vor denselben. Jena 1812; Heffter, A. W. (Königl. Geh. Ober-Revisionsrath), System des römischen und deutschen Civil-Proceßrechts, 2. Aufl. Bonn 1843, der S. 6 N. 9, den attischen Prozeß immerhin in seine Betrachtung mit einbezieht.

gegen Ende des Jahrhunderts nach langen politischen Auseinandersetzungen in irgendeiner Form berücksichtigt wurden: die Laiengerichtbarkeit, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Konzentration des Verfahrens und die freie Beweiswürdigung. Es wäre interessant zu erforschen, wie weit auch griechische Quellen in jenen Diskussionen als Anschauungsmaterial gedient haben.

II

1. Mein Referat wird sich aber auf das attische Recht selbst beschränken. Ich möchte davor warnen, das Vorliegen der eben genannten Prozeßgrundsätze bei einer typologischen Einordnung des attischen Prozesses überzubewerten. Im Mittelpunkt der Untersuchung wird die Frage stehen, wie sich der Grundsatz, daß der Prozeß auf eine einzige mündliche Streitverhandlung konzentriert war, angesichts der aktionsrechtlichen Konzeption des attischen Rechts auf die Prozeßführung der Parteien ausgewirkt hat. Die Auswirkung möchte ich mit dem Schlagwort „komplexe Prozeßführung“ kennzeichnen. Ich werde zunächst das Sachproblem umreißen, das ich damit ansprechen will, und hierauf im Hauptteil des Referats versuchen, die dabei entwickelten Gedanken zur Interpretation des Trapezitikos (Isokr. 17) nutzbar zu machen.

2. Das Verfahren vor den attischen Dikasterien war durch seine strenge Konzentration und den Formalismus seines Ablaufes denkbar ungeeignet zur Findung der materiellen Wahrheit⁴ und zur umfassenden Erörterung eines Streitfalles. Es lief bekanntlich in Gestalt von zeitlich genau begrenzten Plädoyers der Parteien vor mindestens 201 Dikasten, einfachen Athener Bürgern, ab. Die Entscheidung fiel unmittelbar danach durch geheime Abstimmung⁵. Die blockweise vorgetragene, in der Regel von Logographen komponierte Argumentation schloß echte Diskussion einzelner Streitpunkte zwischen den Parteien aus; auch die manchmal zulässige Replik und Duplik waren, wie die

⁴) Die an keinerlei Beweismittel gebundenen Dikasten waren bestrebt, sich auf Grund der Plädoyers und der beiderseits vorgelegten Beweise ein möglichst wahrheitsgetreues Bild vom Prozeßstoff zu machen. Das geht aus zahlreichen Stellen, in welchen die Sprecher ihre Wahrhaftigkeit betonen (s. z.B. Dem. 28.10) hervor. Daß das attische Prozeßrecht jenem Bestreben allerdings kaum entgegenkam, ist eine bisher zu wenig beachtete Tatsache.

⁵) Die Beobachtung dieses Formalismus hat Wolff, H. J., Demosthenes als Advokat. Berlin 1968, S. 8 f., fruchtbar gemacht; s.a. K u ß m a u l, P., Synthekai, Diss. phil. Basel 1969, S. 77; M e i n e c k e, J., RIDA 3. Ser. Jg. 18, 1971, S. 282; vgl. a. die Ausführungen von T a l a m a n c a und B e h r e n d in diesem Band.

erhaltenen Beispiele zeigen⁶, bereits vorkonzipiert und gingen nicht *ex tempore* auf die eben gehörte Rede des Gegners ein. Ebensovienig wie die Parteien vor dem Dikasterion einander in Einzelfragen Rede und Antwort standen, konnten sie — wie etwa im anglo-amerikanischen Strafprozeß⁷ — die Zeugen einem Kreuzverhör unterwerfen. Schließlich war auch das Gericht, der vorsitzende Gerichtsmagistrat oder die einzelnen Geschworenen, nicht berechtigt, Fragen an die Parteien zu stellen oder die Zeugen zu vernehmen, wie das der kontinentale Zivilprozeß kennt⁸. Es lag also allein bei den Parteien, den Prozeßstoff zu sammeln und die Streitpunkte so weit zu klären, bis die Sache spruchreif wurde. In der Gerichtsverhandlung hatten sie jedoch aus den angeführten formalen Gründen hierzu keine Gelegenheit mehr. Diese bot sich aber in außergerichtlichen, *vorprozessualen* Verhandlungen: entweder in der Vorverhandlung (Anakrisis) vor dem einführenden Beamten oder im obligatorischen Schlichtungsverfahren vor dem amtlichen Diaketen oder aber in privaten Zusammenkünften.

Auch in der Anakrisis wurde der Gerichtsmagistrat zur materiellen Klärung des Streites nicht aktiv, doch gab es ein Gesetz⁹, welches die Parteien verpflichtete, einander dort auf einzelne Fragen zu antworten. Der amtliche Diakete ergriff darüber hinaus selbst die Initiative durch Fragestellung und echte Verhandlungsleitung¹⁰. Aus den Auseinandersetzungen vor einer dieser beiden Stellen konnten sich die Parteien ein ungefähres Bild davon machen, was der Gegner im Plädoyer vor dem Dikasterion vorbringen werde. Doch es gab kein Verhandlungsprotokoll, auf das sich eine Partei berufen konnte, um den Gegner auf vorprozessuale Äußerungen festzulegen. Diesen Zweck erfüllte eine andere Einrichtung. Die Parteien stellten ihre Fragen vor Zeugen, welche die *ἀπόκρισις* des Gegners dann vor dem Dikasterion bestätigten¹¹, oder sie kleideten gewisse Erklärungen und die Aufforderung zur Stellungnahme hier-

⁶) Vgl. Dem. 27 u. 28; 30 u. 31; 45 u. 46. Die sich durch Antiphons Tetralogien hindurchziehende Dialektik entspricht demnach nicht der realen Prozeßsituation; s. dazu Caizzi, F. D., *Antiphontis Tetralogiae*. Milano 1969.

⁷) S. dazu Hirschberg, M., *Das amerikanische und deutsche Strafverfahren in rechtsvergleichender Sicht*. Neuwied-Berlin 1963, S. 36 ff. Auch außergerichtlich gab es die Einrichtung des Kreuzverhörs nicht; Ant. 6,23 ist deshalb in der Loeb-Edition falsch übersetzt.

⁸) Stellen, in welchen die Richter vom Sprecher aufgefordert werden, den Gegner zu befragen, hat Lämmli, F., *Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede*. Paderborn 1938, S. 104, als rhetorisches Stilmittel erkannt. Vgl. hingegen in modernen Verfahrensordnungen die „informativ Befragung“ §§ 182 f. öZPO. oder die Aufklärungspflicht des Gerichts § 139 dZPO.

⁹) Dem. 46.10; s. dazu Lämmli, F., a.a.O., S. 87 ff. In der Hauptverhandlung degenerierte die Antwortpflicht zu rhetorischer Demonstration.

¹⁰) S. Dem. 27.50 u. 54.27.

¹¹) S. z.B. Dem. 29.10 u. 49.55.

zu in die Form einer *πρόκλησις*. Dieser Ausdruck bezeichnet eine vor Zeugen abgegebene, oft schon schriftlich vorbereitete Erklärung einer Streitpartei, mit welcher diese ihren Gegner zu einer Äußerung oder Handlung provoziert¹². Typischerweise ergingen solche Aufforderungen etwa zur Eidesleistung, zur peinlichen Befragung von Sklaven (*βάσανος*) oder zur Einsetzung eines privaten Schiedsverfahrens. Wurde die *πρόκλησις* angenommen, konnte das entweder zur außergerichtlichen Streitbeendigung oder zu einem außergerichtlichen Beweisverfahren führen. Wurde sie hingegen abgelehnt, hatte der Auffordernde wenigstens zu einem Streitpunkt Stellung genommen, so daß der auffordernde Teil seine Argumentation vor Gericht darauf aufbauen konnte. Die *ἀποκρίσεις* und die besonders häufig belegten *προκλήσεις* waren also Fixpunkte für das Plädoyer und konnten bewirken, daß der Prozeßstoff bereits auf die wesentlichen Streitpunkte reduziert zur Sprache kam. Jedoch boten beide Einrichtungen auch Handhabe zu Mißbrauch. Denn aus einer absichtlich unannehmbar formulierten *πρόκλησις* und Verdrehungen der Worte der *ἀπόκρισις* konnten vor Gericht fast unwiderlegliche Trugschlüsse gezogen werden.

3. Erforderte ein Rechtsstreit in Athen zumeist eine Reihe wohlüberlegter vorprozessualer Schritte, so waren die Parteien außerdem noch häufig gezwungen, mehrere formal selbständige, jedoch sachlich zusammenhängende Prozesse zu führen. Denn die aktionsrechtliche Konzeption der attischen Rechtsordnung gestattete innerhalb der einheitlichen Streitverhandlung keine abgesonderte Entscheidung von Vorfragen. Etwas dem Zwischenantrag auf Feststellung oder dem Zwischenurteil¹³ Entsprechendes konnte es aus diesen Gründen nicht geben. Wollte es eine Partei nicht darauf ankommen lassen, daß eine Vorfrage inzident mit der Hauptfrage mitentschieden wurde, mußte sie rechtzeitig eine entsprechende Klage einbringen, etwa einen Statusprozeß um die Person des Gegners oder eines Zeugen führen, oder beim einführenden Beamten die *διαμαρτυρία* oder (in ganz speziellen Fällen) die *παραγραφή* einlegen. Beides konnte zu formal selbständigen, vor der Entscheidung der Hauptsache auszu-

¹²) Eine neuere Untersuchung über die *πρόκλησις* fehlt; am ausführlichsten behandeln sie noch Hudtwalcker, M. H., *Diäteten* . . . a.a.O., S. 41 ff., und Glotz, G., *Proclèsis*, in: *Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines*, Hg. Darémbert, Ch. – Saggio, E., Bd. 4, S. 676 ff.

¹³) Vgl. §§ 236 u. 393 öZPO. oder § 280 (Zwischenfeststellungsklage) u. § 304 dZPO. Hingegen hatte der ebenfalls auf dem Aktionensystem beruhende römische Formularprozeß für solche Fälle eine eigene *formula praeiudicialis* entwickelt, s. Kaser, M., *Das römische Zivilprozeßrecht*. München 1966, S. 266 ff. Im Rahmen seiner *iurisdictio* konnte der Prätor dem Ergebnis des formal selbständigen Präjudizialverfahrens im Hauptprozeß Berücksichtigung verschaffen, s. Kaser, M., a.a.O., S. 268 N. 43.

tragenden Nebenprozessen führen¹⁴. Inhaltlich, nicht aber formal zusammenhängende Prozeßverhältnisse lagen auch vor, wenn nach dem Urteil ein Prozeßzeuge wegen falscher Aussage mit *δίκη ψευδομαρτυρίων* verklagt wurde¹⁵. Auch bei Personenmehrheit auf Kläger- oder Beklagtenseite, was der subjektiven Klagshäufung entspräche, war die Entscheidung über mehrere Klagen in einer Verhandlung unmöglich¹⁶. Weder die Parteien noch der Gerichtsmagistrat konnten rechtlich oder tatsächlich zusammenhängende Sachen zu einem einheitlichen Verfahren verbinden, selbst Fälle von sogenannter „Widerklage“ bildeten davon keine Ausnahme¹⁷. Ob hierbei dem Gedanken der Prozeßökonomie wenigstens durch Einsetzung einer gemeinsamen amtlichen *Diaita* entsprochen wurde, scheint mir zweifelhaft¹⁸. Zu mehreren Prozessen in derselben Sache konnte eine Partei auch dadurch veranlaßt werden, daß es für einen einheitlichen Lebenssachverhalt mehrere Klagemöglichkeiten gab¹⁹. Derartige ist freilich auch noch in modernen

¹⁴) Diese von Wolff, H. J., Die attische Paragrafe. Weimar 1966, S. 83 f., vertretene Theorie wird jedoch neuerdings von Talamancá bestritten, s. einseitigen sein Kurzreferat in diesem Band, S. 125 ff.

¹⁵) In der Regel wirkte die Verurteilung des Zeugen auf den schon entschiedenen Vorprozeß nicht zurück, s. dazu Behrend in diesem Band S. 148 ff., doch fällt dem Verfolger des Zeugen die Geldbuße zu, die nach dem Einfluß des falschen Zeugnisses auf die Urteilssumme geschätzt wurde, s. dazu meinen in *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* (RIDA), 3. Ser. Jg. 19, 1972, S. 151 ff. erschienenen Aufsatz.

¹⁶) Dieses in § 11 öZPO. oder §§ 59 f. dZPO. geregelte Problem war für das attische Recht theoretisch nur durch das Führen mehrerer Prozesse zu lösen, praktisch wird solch ein Streit aber nach einem einzigen Testprozeß außergerichtlich beigelegt worden sein; s. dazu zuletzt Wolff, H. J., *Demosthenes . . .*, a.a.O., S. 19 ff. Daß aber mit demselben *ἑγκλημα* tatsächlich mehrere Personen verfolgt werden konnten, geht aus Dem. 37.23 hervor.

¹⁷) Objektive Klagenhäufung, § 227 öZPO. oder § 260 dZPO., Verbindung von Klagen, § 187 öZPO. oder § 147 dZPO., und Widerklage, § 233(2) öZPO., scheiterten in Athen am Aktionensystem, s. Gernet, L., *Démosthène, plaidoyers civils*, Bd. 2. Paris 1957, S. 197 f.; Harrison, A. R. W., *The Law of Athens*, Bd. 2. Oxford 1971, S. 131. Auch hier zeigt sich, daß der römische Formularprozeß unter gleichen theoretischen Voraussetzungen dem Sachproblem gewachsen war: der Prätor setzte bei *mutuae actiones* in beiden Formeln dieselbe Person zum *iudex privatus* ein; s. Kaser, M., *Zivilprozeß . . .*, a.a.O., S. 264 f. Trotz der berücksichtigungswerten, von Mummendey, H., *Zur Geschichte des Begriffs βλάβη im attischen Recht*, Diss. iur. Freib., 1971, S. 9 ff., gegen ein attisches „Aktionensystem“ vorgebrachten Einwände ist daran festzuhalten, daß vom Dikasterion stets nur über eine, vom Kläger individualisierte *δίκη* zu entscheiden war, s.a. die historische Einführung von Hesselberger, D., *Die Lehre vom Streitgegenstand*. Köln-Berlin 1970.

¹⁸) So Gernet, L., *Démosthène . . .*, Bd. 2, a.a.O., S. 215 N. 3; für zwei Verfahren spricht sich auf Grund von Dem. 47.45 Harrison, A. R. W., *Law . . .*, a.a.O., S. 131, aus.

¹⁹) Z.B. ist der in Ant. 5 Angeklagte von zwei kapitalen Verfahren bedroht (§ 16); s. dazu Wolff, H. J., *Paragrafe . . .*, a.a.O., S. 114 f.

Rechtsordnungen durch die Trennung der Rechtspflege in verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit und in diesen wieder durch absolute Zuständigkeitsgrenzen erforderlich²⁰.

Zu diesen im aktionenrechtlichen System begründeten Eigenheiten des attischen Prozeßrechts traten oft noch außerrechtliche Erwägungen der Parteien, die in jeder Verfahrensordnung zu einer Häufung aufeinander bezogener Prozesse führen können: Man verwickelt den Gegner, um ihm die Prozeßführung zu erschweren, in Seitenangriffe. Markante Beispiele sind etwa das *ἀντιδοσις*-Verfahren, das die Vormünder gegen den jungen Demosthenes betreiben ließen. Solange das Verfahren um den Vermögenstausch lief, konnte Demosthenes seine Vormundschaftsklagen nicht weiter verfolgen²¹. Ähnliche Motive liegen angeblich auch dem Prozeß wegen Tötung eines Chorknaben gegen jenen Choregen zugrunde, der seine politischen Gegner zur Rechenschaft über ihre Amtsführung heranziehen wollte. Mit Erhebung der Anklage wegen eines Blutverbrechens durfte dieser nicht mehr als Redner vor der Volksversammlung auftreten²². Für solche Machinationen boten in Athen die Freundeskreise und Hetairien ideale Voraussetzungen²³. Ganz gewöhnliche Straf- oder Zivilprozesse, die freilich nur aus ihrem politischen Hintergrund voll zu verstehen sind, gibt es ja auch heute noch.

4. Die eben nur grob skizzierten Phänomene, **a u ß e r g e r i c h t l i c h e M a ß n a h m e n u n d p a r a l l e l l a u f e n d e V e r f a h r e n** mit verschiedenem prozessualen, aber einheitlichem wirtschaftlichen, politischen oder persönlichen Ziel, möchte ich unter der Bezeichnung „**k o m p l e x e P r o z e ß f ü h r u n g**“ zusammenfassen. Werden solche Verhältnisse in einer Gerichtsrede – gleichsam auf eine einzige Ebene projiziert – dargestellt, stößt die Interpretation auf erhebliche Schwierigkeiten. Der Sprecher versucht sich nämlich verständlicherweise ins beste Licht zu setzen. Widrige Fakten verdreht er entweder so lange, bis sie in sein Konzept passen, oder er reißt sie aus dem Zusammenhang und entschärft sie in der Isolierung. Nach der gleichen Methode, jedoch unter umgekehrtem Vorzeichen, werden die Maßnahmen des Gegners geschildert. Um die Äußerungen einer derartigen Rede – den Juristen interessieren in erster Linie die geschilderten Rechtsein-

²⁰) Zum Problem der Zulässigkeit des Rechtsweges s. F a s c h i n g, H. W., Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, Bd. 1. Wien 1959, unter § 1 JN. Jedoch tragen im Strafprozeß die Bestimmungen über das Anschlußverfahren, §§ 365/79 öStPO., dem Gedanken der Prozeßökonomie Rechnung. S. weiters § 104(2) JN (unheilbare Unzuständigkeit).

²¹) Dem. 28.17.

²²) Ant. 6.33 ff.

²³) S. C a l h o u n, G. M., Athenian Clubs in Politics and Litigation. Austin, Texas, 1913 (Neudr. Rom 1964).

richtungen – in ihrer historischen Perspektive sehen zu können, bedarf es einer verfeinerten Untersuchungsmethode²⁴: Zunächst sind die einzelnen vor dem gegenwärtigen Prozeß ergriffenen Maßnahmen in ihrer zeitlichen Abfolge zu dekomponieren. Um die Verschleierungen des Sprechers zu durchschauen, geht man an den Text der Rede am besten mit der Überlegung heran, daß beide Parteien ihre Schritte unter Vermeidung von inneren Widersprüchen und nach der von ihrem Prozeßstandpunkt diktierten Zweckmäßigkeit gesetzt haben. Außerdem sind stets das unmittelbare prozessuale Ziel einer Parteilhandlung und ihre mittelbare Auswirkung im Gesamtkomplex des Rechtsstreites auseinanderzuhalten.

III

1. Das gegebene Beispiel, um komplexe Prozeßführung zu demonstrieren, wäre der Streit des jungen Demosthenes mit seinen Vormündern. Es sind daraus insgesamt fünf Reden (*Dem. or. 27–31*) aus drei verschiedenen Prozessen überliefert. Der begrenzte Rahmen eines Referates macht es jedoch unmöglich, sämtliche dort berichteten außergerichtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen²⁵ in ähnlicher Weise zu dekomponieren, wie ich das für den stattdessen gewählten *Trapezitikos Logos* (*Isokr. or. 17*) versuchen möchte. Dieser Rechtsstreit ist für uns zwar nur aus dem Blickwinkel einer einzigen Rede sichtbar, zum Ausgleich dafür steht aber das vorprozessuale Verhalten der Parteien völlig im Mittelpunkt der Argumentation. Das erste Ziel meiner Exegese wird darauf gerichtet sein, den Ablauf dieser Handlungen darzustellen und die Kunstmittel aufzudecken, mit welchen der Sprecher die Fakten für sich zurechtrückt, um die Richter von seinem Standpunkt zu überzeugen. Im Zusammenhang damit wird weiters eine Stelle, die von verschiedenen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeendigung handelt, klarer als bisher erfaßt werden können.

Durch einen 1966 publizierten Papyrus, *Oxy. 2537* (2./3. Jh.), ist der Streit um die Authentizität des unter dem Namen des Isokrates überlieferten *Trapezitikos* erneut entfacht worden. Unter einer Reihe von Hypothesen findet sich dort, l. 14–27, auch eine, die eindeutig die vorliegende Rede zum

²⁴) S. die grundlegenden Ausführungen von Wolff, H. J., *Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden*, in: *Atti del II Congresso Internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto*. Firenze 1969 (Separatum), die ich durch diesen Beitrag weiter zu vertiefen suche.

²⁵) Einen Ausschnitt daraus habe ich in meinem o. N. 15 angeführten Aufsatz behandelt.

Gegenstand hat. Der Herausgeber²⁶ bezieht sämtliche Hypotheseis, und damit auch die zum Trapezitikos, auf Reden des Lysias. Jedoch scheint die als Kriterium herangezogene Einleitungsformel der Zeugnisse mit *ἀναβαίνεω* für die Zuweisung einer Rede an einen bestimmten Autor nicht ausreichend. Die Formeln ändern sich nämlich mit Einführung des schriftlichen Zeugnisses um das Jahr 390 generell²⁷. Die Rede wurde noch knapp vorher gehalten²⁸. Neuere Arbeiten²⁹ halten auch weiterhin an der Autorschaft des Isokrates fest. Ein Urteil aus tiefergreifenden stilistischen Überlegungen muß der Rechtshistoriker jedoch dem Philologen überlassen. Für die gegenwärtige Untersuchung kann diese Frage jedenfalls auf sich beruhen; denn alle Gelehrten seit D r e r u p , B l a s s und L i p s i u s sind sich in dem einen Punkt einig, daß die Rede als Produkt der gerichtlichen Praxis und nicht als Schulfall anzusehen ist³⁰.

2. Um einen Eindruck von der Gesamtwirkung des Plädoyers zu vermitteln – im Rahmen des gestellten Themas ist es unerlässlich die Rede zunächst einmal so, wie es die attischen Dikasten taten, als zusammenhängendes Ganzes zu beachten –, möchte ich den Text teils in Übersetzung, teils paraphrasierend vorlegen³¹. Es spricht ein junger Mann ausländischer Herkunft als Kläger:

(1) Der Prozeß, Richter, ist für mich bedeutend. Denn nicht nur eine große Summe Geldes steht für mich auf dem Spiel, sondern auch, nicht in den Ruf zu kommen, ungerecht nach fremdem Gut zu streben. Daran liegt mir am meisten. Vermögen habe ich noch genug, auch wenn ich das jetzt verliere. Wenn ich aber in den Ruf komme, mir nicht Zustehendes einzuklagen, bin ich mein ganzes Leben lang diffamiert. (2, Paraphrase) Gegen Bankiers ist schwer zu prozessieren: die Verträge werden dort ohne Zeugen abgeschlossen, Bankiers haben Freunde und Geld und scheinen außerdem glaubwürdig durch ihren Beruf. (2) Zunächst die

²⁶) The Oxyrhynchus Papyri, Part 31, Hg. B a r n s – P a r s o n s – R e a – T u r n e r. London 1966, S. 24; die in Frage stehende Urkunde bearbeitete J. R e a.

²⁷) S. L i p s i u s, J. H., Das Attische Recht und Rechtsverfahren. Leipzig 1905/15, S. 883; s. aber H a r r i s o n, Law . . ., Bd. 2, a.a.O., S. 99.

²⁸) S. M a t h i e u, G. – B r é m o n d, E., Isocrate, Discours, Bd. 1. Paris 1963, S. 68; B o g a e r t, R., Banques et banquiers dans les cités Grecques. Leyde 1968, S. 66.

²⁹) S e a g e r, R., The Authorship of the Trapeziticus, in: Classical Review, Jg. 81, 1967, S. 134 ff., dem B o g a e r t, R., a.a.O., S. 451, folgt.

³⁰) B l a s s, F., Die attische Beredsamkeit, 2. Ab., 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 232; L i p s i u s, J. H., Recht . . ., a.a.O., S. 735 N. 219.

³¹) Die sogleich folgende Interpretation kann natürlich auf den Originaltext nicht verzichten; die Belegstellen werden dort in üblicher Weise zitiert werden. Die vorher eingeschobene Übersetzung soll dem Leser lediglich als Hilfe dienen, jene Belegstellen in den Gesamtzusammenhang der Rede einzuordnen. Denn die Stoffanordnung wird meiner Exegese ein wichtiges Argument liefern.

Vorfälle: Mein Vater ist Sopaïos, der im Pontos an der Herrschaft des Satyros teilhat³². (4) Als ich Athen und das übrige Griechenland kennenlernen wollte, schickte mich mein Vater mit zwei Schiffen voll Getreide aus, um Handel zu betreiben und mir die Welt anzusehen. Auf Empfehlung wurde ich Kunde in Pasion's Bank. (5) Mein Vater wurde bei Satyros verleumdet und eingekerkert. Ich sollte mein Geld meinen hier ansässigen Landsleuten abliefern und heimkehren, sonst drohte mir die Auslieferung. (6) In meinen Schwierigkeiten wendete ich mich an Pasion, dem ich voll vertraute. Ich wollte mein Geld nicht zur Gänze abliefern, konnte es aber aus Rücksicht auf meinen Vater nicht offenlegen. (7) Am besten schien es uns, daß ich das sichtbare Vermögen herausgebe, die Einlagen bei Pasion aber nicht nur ableugne, sondern auch noch als dessen Schuldner erscheine. (8) Damals hielt ich Pasion für wohlwollend, doch nachdem ich mich mit den Abgesandten des Satyros auseinandergesetzt hatte, erkannte ich, daß er nach meinem Vermögen trachtete. Als ich mein Geld beheben und nach Byzanz reisen wollte, (9) schickte ich Philomelos und Menexenos zu ihm, um die Sache zu klären. Er leugnete ihnen gegenüber ab, von mir Geld in Händen zu haben. (10) In meiner Situation konnte ich mich nur ruhig verhalten.

(11, Übersetzung) Hierauf, Richter, kommen Leute, die melden, der Vater sei freigelassen und Satyros bereue alle Vorfälle so sehr, daß er ihm die größten Vertrauensbeweise geliefert, seine Herrschaft vermehrt und meine Schwester als Frau für seinen Sohn erwählt habe. Als Pasion das erfährt und weiß, daß ich nun offen mein Geld eintreiben werde, versteckt er Kittos, den Mann³³, der über das Geld Bescheid wußte. (12) Als ich zu ihm kam und diesen herausverlangte, in der Meinung, daß dieser das sicherste Beweismittel sei für das, was ich einklagte, sagt Pasion das Unerhörteste, nämlich daß ich und Menexenos den Mann bestochen und überredet hätten, als er am Zahltisch saß, und wir mit dessen Hilfe sechs Talente Silber empfangen hätten. Damit weder ein Beweis noch eine *βάσανος* darüber stattfinden könne, so sagte er, hätten wir den Mann zur Seite geschafft, klagten jetzt i h n und verlangten denjenigen, den wir selbst versteckt hätten, heraus. Das sprach er voll Entrüstung und unter Tränen, schleppte mich vor den Polemarchen, verlangte Bürgen und ließ mich nicht eher los, bevor ich ihm nicht Bürgen für sechs Talente gestellt hatte. Rufe mir die Zeugen hierfür. Zeugen.

(13) Ihr habt die Zeugen gehört, Richter. Nachdem ich die eine Summe bereits verloren hatte, über die andere schändlichsten Vorwürfen ausgesetzt war, reiste i c h nach der Peloponnes, um nachzuforschen, Menexenos fand den Mann aber hier, ergriff ihn und verlangte, ihn der *βάσανος* zu unterwerfen, sowohl über die *παρακαταθήκη* als auch über die Klage, die Pasion gegen uns angestellt hatte. (14) Pasion verstieg sich aber so weit, daß er ihn als Freien entriß und weder Scham noch Furcht zeigte, denjenigen, von welchem er gesagt hatte, er sei von uns als Sklave behandelt worden, und durch welchen wir so viel Geld in Händen hätten, nun in die Freiheit herauszuführen und die *βάσανος* zu verhindern. Und das

³²) Sopaïos war Oberbefehlshaber der Streitmacht des Spartokiden Satyros I, der als hellenisierte Alleinherrscher das bosporanische Reich (die heutige Krim) regierte; s. dazu G a j d u k e v i c , V. F., Das Bosporanische Reich. Berlin–Amsterdam 1971, S. 75.

³³) Ich gebe das mehrdeutige *παίς* durchwegs mit dem neutralen Ausdruck „Mann“ wieder. In den §§ 11 f. meint der Sprecher zwar sicher „Sklave“, doch enthält das Wort *παίς* in Wendungen wie: *τὸν παῖδα ... ὡς ἐλεύθερον ὄντα* (§§ 13 f.) oder ... *ὡς δοῦλον* (§§ 17 u. 49) keine Aussage über den Status des Betroffenen.

Schlimmste von all dem: Als nämlich Menexenos vor dem Polemarchen Bürgen für den Mann verlangte, stellte ihm Pasion Bürgen für sieben Talente. Zeugen dafür, kommt her. Zeugen.

(15) Danach, Richter, dachte er, bis jetzt offenbar falsch gehandelt zu haben und sich nun zu verbessern. Er kam also zu uns und sagte, er sei bereit, den Mann zur *βάσανος* zu übergeben. Wir wählten *βασανιστοί* und trafen einander im Hephaisteion. Und ich verlangte, daß diese den Herausgegebenen mit dem Stock schlagen und ihm die Glieder verdrehen sollten, bis er ihnen die Wahrheit zu sprechen schiene. Pasion (hier) sagte aber, diese nicht als Folterknechte bestellt zu haben, sondern verlangte, sie mögen den Mann mit Worten verhören, wenn sie wollten. (16) Da wir uneinig waren, weigerten sich die *βασανιστοί* zwar, selbst die *βάσανος* vorzunehmen, meinten aber, Pasion möge mir den Mann übergeben. Dieser mied aber die *βάσανος* so sehr, daß er ihnen bezüglich der Übergabe nicht gehorchen wollte, aber bereit war, das Geld zu zahlen, wenn sie ihn dazu verurteilten. Rufe mir die Zeugen hierfür. Zeugen.

(17) Als ihn nach der Zusammenkunft, Richter, alle verurteilten, Unrecht und Unerhörtes zu tun – da er den Mann, von dem ich sagte, er wisse über das Geld Bescheid, zuerst selbst versteckte, uns aber beschuldigte, ihn versteckt zu haben; dann, als dieser ergriffen wurde, unter dem Vorwand der Freiheit die *βάσανος* verhinderte; danach, als er ihn als Sklaven herausgegeben und *βασανιστοί* bestellt hatte, die *βάσανος* nur mit Worten durchzuführen verlangte, nicht aber Hand anlegen ließ – da dachte er also, daß es keine andere Rettung für ihn gäbe, wenn er vor Gericht komme, und ließ mir die Bitte zukommen, mich mit ihm in einem Heiligtum zu treffen. (18) Und nachdem wir auf die Akropolis gekommen waren, verhüllte er sein Haupt, weinte und sagte, daß er auf Grund von Schwierigkeiten abgestritten habe und nach kurzer Zeit versuchen werde, das Geld zurückzugeben. Er bat mich, zu verzeihen und sein Unglück mit zu verbergen, damit es nicht bekannt werde, daß er als Empfänger von *παρακαταθήκαι* sich derart vergangen habe. Ich dachte, er bereue die Vorfälle, stimmte zu und forderte ihn auf, irgendeinen Weg zu finden, wonach er gut heraussteige und ich das Meine erhalte. (19) Am dritten Tag trafen wir einander, gaben einander das Ehrenwort, die Vorfälle zu verschweigen – er brach es, wie ihr selbst im Fortgang der Rede erkennen werdet – und er homologierte, mit mir zum Pontos zu fahren und mir dort das Geld zurückzugeben, damit er die Übereinkunft möglichst weit weg von dieser Stadt erfülle und hier niemand die Art des Ausgleiches wisse und er bei seiner Rückkehr sagen könne, was er wolle. Für den Fall, daß er das nicht einhalte, werde er Satyros eine *δίαυρα ἐπὶ ῥητοῖς* unterbreiten, nach welcher ihn dieser zur anderthalbfachen Geldsumme verurteilen könne. (20) Das schreiben wir nieder und führen Pyron auf die Akropolis, einen Menschen aus Pheres, der ständig zum Pontos reist, geben ihm die Urkunde zur Aufbewahrung und tragen ihm auf, wenn wir uns vergleichen würden, das Schriftstück zu verbrennen, wenn nicht, es Satyros zu geben.

(21) U n s e r e Angelegenheiten, Richter, hatten wir so geregelt. M e n e x e n o s zürnte über die Klage, die Pasion auch gegen ihn angestellt hatte, hatte die Klage erhoben und verlangte Kittos, wobei er dachte, Pasion sollte für seine Lügen dieselbe Strafe erleiden, die er erlitt, wenn ihm nachgewiesen würde, daß er derartiges getan habe. Und Pasion, Richter, bat mich, ihn von Menexenos zu befreien, und sagte, daß es ihm nichts nütze, wenn er das Geld gemäß der schriftlichen Abmachung auf einer Fahrt nach dem Pontos zurückgebe, er selbst aber gleichwohl hier lächerlich werde: Denn der Mann würde auf der *βάσανος* alles sagen. (22) Ich

meinte, er solle gegenüber Menexenos handeln wie er wolle, mir gegenüber aber die Abmachung erfüllen. Zu jener Zeit war er demütig, weil er sich in seinem Unglück nicht zu helfen wußte. Er hatte nicht nur die *βάσανος* und jenen Prozeß zu fürchten, sondern auch, daß Menexenos das Schriftstück in die Hände bekäme. (23) In seiner Verlegenheit findet er keinen anderen Ausweg, er überredet die Sklaven des Fremden und fälscht das Schriftstück, das Satyros bekommen sollte, wenn Pasion mich nicht befriedige. Kaum hatte er das getan, wurde er im höchsten Maße arrogant, sagte, er werde weder mit mir zum Pontos fahren, noch bestehe eine Abmachung zwischen uns, und verlangte, das Schriftstück vor Zeugen zu öffnen. Was soll ich viel sagen, Richter? In dem Schriftstück fand man geschrieben, daß er von mir aller Klagen entlastet sei.

(24, Paraphrase) Pasion wird sich auf das gefälschte *ἄφεις*-Schriftstück berufen. (25, 26) Daraus, daß das Schriftstück hätte verbrannt werden sollen, ist zu schließen, daß es ursprünglich keine *ἄφεις* enthalten hat. (27–32) Aus der Situation ergibt sich, daß eher Pasion die Rückzahlung zugestanden habe, als daß ich ihm eine *ἄφεις* gewährt hätte. (33, 34) Pasons Freunde begingen noch viel ärgere Fälschungen. (35–48) Mir standen in Athen große Summen Geldes zur Verfügung. (49, 50) Pasion schreibt den Mann als Sklaven in die Steuerliste, gibt ihn aber nicht zur *βάσανος* heraus. (51, Übersetzung) Schließlich, Richter, hat er zugesagt, zu Satyros zu reisen und dessen Spruch zu erfüllen. Auch hierin hat er mich getäuscht. Er selbst war nicht bereit hinzufahren, obwohl ich ihn oft mit *πρόκλησις* aufforderte, schickte aber Kittos hin. Dieser kam dort an und sagte, er sei frei, stamme aus Milet und Pasion schicke ihn, damit er über das Geld Auskunft gebe. (52) Als Satyros uns beide hörte, wollte er nicht über eine hier getroffene Vereinbarung entscheiden, zumal Pasion nicht anwesend war und auch das Urteil nicht erfüllen würde. So sehr war er aber überzeugt, daß ich Unrecht erlitte, daß er die Kaufleute zusammenrief und sie bat, mir zu helfen und nicht zuzulassen, daß ich Unrecht erlitte. Er schrieb auch einen Brief an die *πόλις* und gab ihn Xenotimos, dem Sohn des Karkinos, zur Übermittlung. Brief.

(53–55, Paraphrase) Das stärkste Indiz dafür, daß mich Pasion des Geldes beraubt, ist die Verweigerung der *βάσανος*. (56) Haltet mich nicht für so schlecht, daß ich bei meinem Reichtum am Pontos hier von Pasion erlogene *παρακαταθήκαι* einklage. (57, 58) Hinweis auf die Verdienste des Satyros um Athen; Bitte, Pasion zu verurteilen.

Die Stärke der Rede liegt in ihrem allseits als meisterhaft gewürdigten, überaus einleuchtenden erzählenden Teil³⁴. In den beiden Hauptpunkten der Erzählung verwendet der Logograph jedoch Methoden des tendenziösen Berichts: In der Frage der *βάσανος* verdreht er die Worte des Gegners und bezüglich der *ἄφεις* greift er außerdem noch zur Isolierung, indem er auf zusammengehörige Fakten an getrennter Stelle eingeht.

IV

Schreiten wir zur Interpretation der Rede:

³⁴) S. bes. B l a s s , F., *Beredsamkeit . . .*, a.a.O., S. 233.

1. Der Sachverhalt, der dem Prozeß zugrunde liegt, ist relativ einfach: Der namentlich nicht genannte Sprecher, ein junger Bosporaner aus vornehmster Familie, hatte in ganz Griechenland Getreidehandel betrieben (§§ 4 u. 42) und war in Athen Kunde der später berühmten Bank Pasion³⁵ geworden (§ 4). Pasion war dem Sprecher nach dessen Angaben auch behilflich, Vermögen vor dessen politischen Gegnern zu verschleiern. Sie bedienten sich hierzu der *παρακαταθήκη*. Der Sprecher gab zur Sicherung seines Vermögens wahrscheinlich durch eine fiktive Empfangsbestätigung eines bereits bei Pasion vorhandenen Guthabens eine bestimmte Summe Geldes hin³⁶. Als er die Summe später aber tatsächlich beheben wollte, leugnete der Bankier, Geld des Sprechers in Händen zu haben. Nach langen Auseinandersetzungen erhob der junge Mann jene Klage, die er mit der vorliegenden Rede betreibt. Der Name dieser Klage ist nirgends erwähnt, (*ψευδεῖς*) *παρακαταθήκας ἔγκαλιῶ* (§ 56) bezeichnet nur das Klageobjekt. Als haftungsbegründender Tatbestand erscheint *ἔχειν* (§ 9) fremden Geldes oder *ἀποστερεῖν* (§ 53). Für die materielle Gestalt der *παρακαταθήκη* gibt die Rede wenig her. Diese Frage steht im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch nicht im Mittelpunkt des Interesses.

Der Sprecher hat jedenfalls die Hingabe des Geldes an Pasion zu beweisen. Daß er hierfür keine Zeugen führen kann, erklärt er richtig aus den Gepflogenheiten des Bankgeschäfts (§§ 2 u. 53). Danach hätte er sich aber auf die Geschäftsbücher Pasion berufen können³⁷. Doch diese Möglichkeit erwähnt er nicht einmal. Nur aus dem Hinweis, Bankiers scheinen glaubwürdig wegen ihres Berufes (*διὰ τὴν τέχνην*; § 2), ist zu schließen, daß Pasion in seiner Verteidigung anhand seiner Unterlagen beweisen werde, daß kein Guthaben zugunsten des Klägers bestehe. Dem tritt der Sprecher vorsorglich dadurch entgegen, daß er die Situation der Verschleierung anschaulich schildert. Abgesehen von seiner fatalen Beweislage muß sich der Sprecher auch noch eine *ἄφροισ* entgegenhalten lassen, mit welcher er Pasion angeblich aller Klagen

³⁵) Zu dessen Person s. Calhoun, G. M., *The Business life of Ancient Athens*. Chicago 1926 (Neudr. Rom 1965), S. 119 ff.; Bogært, R., *Banques . . .*, a.a.O., S. 64 ff. Um das Jahr 376 wurde er athenischer Bürger, s. Bogært, R., a.a.O., S. 71 N. 50 f; vgl. a. Beyer, H. V., *Über den Sachverhalt der demosthenischen Rede für Phormion*, Diss. phil. Berlin, 1968, S. 185.

³⁶) S. § 7: *... τὰ μὲν φανερά τῶν χρημάτων παραδοῦναι περὶ δὲ τῶν παρὰ τοῦτ' ὡ κειμένων μὴ μόνον ἔξαρνον εἶναι, . . .* Zum Gegensatz *φανερὰ* – *ἀφανῆ* s. Harrison, A. R. W., *The Law of Athens*, Bd. 1. Oxford 1968, S. 230 f. Zum Sicherungszweck der *παρακαταθήκη* s. Simon, D., *Zur quasi-παρακαταθήκη*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung (SZRom)*, Jg. 82, 1965, S. 55.

³⁷) S. Bogært, R., *Banques . . .*, a.a.O., S. 350. Zur Diskussion um das Bankgeschäft s.a. Pringsheim, F., *Gesammelte Abh.*, Bd. 2, 1961, S. 408 N. 58–62 (aus 1955).

entlastet habe (§ 23). Diese greift er als gefälscht an. Der Kläger hat für die Hingabe des Geldes und die Fälschung der *ἄφεις*-Urkunde letztlich keine anderen Beweise anzubieten als seine Schlüsse aus dem vorprozessualen Geschehen.

2. Jene vorprozessualen Schritte der Parteien sind nun in ihrer zeitlichen Abfolge zu analysieren. Die Rede selbst gruppiert die Schilderung der Ereignisse um zwei Hauptthemen: die peinliche Befragung (*βάσανος*), welche der Sprecher über die *παρακαταθήκη* vornehmen wollte (§§ 11–17; s.u. a–f) und die *ἄφεις*, die Pasion erhalten zu haben behauptet (§§ 17–23, 51 f.; s.u. g–l). Beide Abschnitte sind wegen ihrer unterschiedlichen Darstellungstechnik zunächst getrennt zu betrachten.

a) Der Sprecher, ein in Athen nicht ansässiger Ausländer, bringt durch seinen Proxenos³⁸, den in der Rede noch oft erwähnten Menexenos³⁹, gegen Pasion die Klage auf Rückgabe der *παρακαταθήκη* ein. Das *ἐνεκάλουν* (§ 12) ist technisch zu verstehen.

b) Um den Zeitpunkt der Klageerhebung – ob schon davor oder erst nachher, ist aus dem Imperfekt *ἐνεκάλουν* (§ 12) nicht ersichtlich – verlangt der Sprecher, Pasion möge Kittos, welcher in der Bank am Zahltisch beschäftigt ist, zur peinlichen Befragung herausgeben. Der Sprecher richtet, wie aus *ἐξαιτεῖν*⁴⁰ hervorgeht, an seinen Gegner eine förmliche Aufforderung (*πρόκλησις*) zur privaten *βάσανος*. In einer solchen *πρόκλησις* war stets das Thema der Befragung genau vorformuliert, und zwar meistens – wie auch im Zeugnisformular⁴¹ – der Sklave „w i s s e“ über etwas Bescheid. In den Worten: *ὃς συνήδει περὶ τῶν χρημάτων* (§ 11) ist also das Thema der Befragung verkürzt wiedergegeben. Aus dem Vorwurf, den der Sprecher gegen Pasion erhebt (§ 9), ist der Wortlaut des Themas mit einiger Wahrscheinlichkeit etwas genauer zu rekonstruieren. Von *συνειδέναι* könnte abgehangen sein: *Πασίωνα ἔχειν* (sechs Talente des Sprechers; s.u. e)⁴². Hätte Pasion die

³⁸) S. Kahrstedt, U., Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen. Stuttgart –Berlin 1934, S. 318; unrichtig bezeichnet Bogert, a.a.O., S. 65, Menexenos als Prostates des Sprechers.

³⁹) Der Bürger Menexenos ist nach Mathieu, G. – Brémond, E., *Isocrate* . . . , Bd. 1, a.a.O., S. 74 N. 2, mit dem in Isai. 5.5 u.ö. erwähnten identisch.

⁴⁰) Als Umschreibung einer *πρόκλησις* zur *βάσανος* wird *ἐξαιτεῖν* gebraucht in Dem. 46.21; 47.10 u. Ant. 1.11 u. 6.

⁴¹) Vgl. Leisi, E., *Der Zeuge im Attischen Recht*. Frauenfeld 1908, S. 106.

⁴²) Wendungen wie *συνειδέναι περὶ τῶν χρημάτων* kommen in der Rede viermal vor (§§ 11, 17, 27, 53). In zahlreichen anderen Reden finden sich die Themen der *βάσανος* von einem (*συν*)*ειδέναι* abhängig formuliert: s. vor allem die *πρόκλησις*-Urkunde in Dem. 59.124: . . . τὰς εἰδυῖας ἀκριβῶς περὶ τῶν παίδων . . . und Dem. 29.40: . . . οὐδὲν τοῦτον ἔχοντα.

πρόκλησις angenommen, hätte er in der Folge Kittos dem Sprecher zu übergeben gehabt. Dieser hätte eigenhändig oder durch Hilfskräfte die Tortur am fremden Sklaven vorgenommen. Aus sämtlichen Äußerungen zur *βάσανος* ist nämlich das Prinzip zu erkennen, daß es einer der Prozeßparteien, und zwar dem Nichteigentümer, zufiel, dem Sklaven die vereinbarte Frage zu stellen und ihn hierzu unter Druck zu setzen⁴³. Pasion nimmt die *πρόκλησις* aber nicht an und begründet seine Ablehnung möglicherweise mit der Abwesenheit des verlangten Kittos.

Tückisch ist das Motiv, das der Sprecher Pasion in seiner Antwort in den Mund legt: Der Kläger und Menexenos hätten Kittos versteckt, um selbst die *βάσανος* über einen Gegenwurf (s.u. c) zu verhindern (§§ 11 f.). Hier werden die Weichen für die weiteren Verdrehungen gestellt. Die nach § 12 geführten Zeugen werden vermutlich die *πρόκλησις* des Sprechers samt Pasion ablehnender Antwort bestätigt haben. Sicher ist aber das Motiv nicht in das Zeugnisformular mit aufgenommen worden. Aus diesem Abschnitt muß der Hörer also den Eindruck gewinnen, auch Pasion habe Kittos selbstverständlich als Sklaven betrachtet und sei selbst, wenn dieser nur zur Stelle gewesen wäre, zur *βάσανος* bereit gewesen.

c) Anlässlich der *πρόκλησις* erhebt Pasion gegen den Sprecher und Menexenos den *Gegenwurf*, die beiden hätten von Kittos – angeblich sogar im Zusammenspiel mit diesem – unberechtigt sechs Talente Silber erhalten. Pasion verklagt den Sprecher deshalb vor dem Polemarchen (§ 12) und stellt die gleiche Klage auch gegen Menexenos an (*ἡμᾶς ἠτιάσατο*, § 13; *αἰτίας ἧς κακέων ἠτιάσατο*, § 21). Aus der Kumulierung ist auf einen deliktischen Anspruch zu schließen. Die Sache wird jedoch absichtlich höchst undurchsichtig gelassen. Der Gegenwurf kommt später überhaupt nicht mehr (§§ 18–20) bzw. nur noch andeutungsweise (§ 21) zur Sprache.

d) Menexenos findet Kittos später vor und verlangt, ihn der *βάσανος* zu unterwerfen. Die Aufforderung geschieht wieder in Form der *πρόκλησις*⁴⁴. Als Thema tritt zu dem schon genannten (s.o. b) Pasion's Klagebehauptung hinzu. Pasion lehnt diese *πρόκλησις* mit der für den Hörer überraschenden Begründung ab, Kittos sei frei (§ 14).

e) Menexenos gibt sich mit dieser Antwort aber nicht zufrieden und behauptet, Kittos sei Sklave. Daß er den Mann sogleich bei seiner *πρόκλησις* ergreift (*ἐπιλαβόμενος ἡξίου*, § 13), deutet darauf hin, daß er jene Antwort

⁴³) Näheres s. in meiner demnächst erscheinenden Monographie über die *πρόκλησις* zur *βάσανος*; vgl. einstweilen meinen Artikel: Folter (juristisch), in: Reallexikon für Antike und Christentum (RAC), Bd. 8, 1971, Sp. 102/4.

⁴⁴) Auch *ἀξιοῦν* (§ 13) dient als Umschreibung einer *πρόκλησις* zur *βάσανος*, s. Dem. 37.40; 47.5, 10, 21; Lys. 4.15; Lyk. Leokr. 28.

Pasion bereits erwartet hat. Denn mit dem Zugriff will er keineswegs die *βάσανος* erzwingen. Ein ordnungsgemäßes *βάσανος*-Verfahren setzt nämlich die Zustimmung des Prozeßgegners voraus, und es ist kein Fall bekannt, in dem sich eine Partei darüber gewaltsam hinweggesetzt hätte⁴⁵. Das Ergreifen wird hier deshalb als symbolischer Akt zu deuten sein, der ein Verfahren zur Klärung der *Statusfrage* in Gang setzen soll. Pasion geht auch darauf ein. Er erhebt zwar angeblich gegen Menexenos den Vorwurf des *ἀνδραποδιστής*⁴⁶, ergreift aber keine strafrechtliche Maßnahme (*ἀπαγωγή* des Menexenos als *κακοῦργος*⁴⁷), sondern begnügt sich damit, Kittos – ebenso formal – mit der Behauptung, dieser sei frei, wegzuführen (*ἐξαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν*, § 14). Nun ist Menexenos wieder am Zug. Er erhebt gegen Pasion die deliktische *δίκη ἐξαίρεσεως* und fordert Bürgen für das Erscheinen des Umstrittenen vor dem Polemarchen⁴⁸.

Der Wert des umstrittenen Kittos, nach dem sich die Höhe der Bürgschaftssumme und des an die *πόλις* zu zahlenden Strafbetrages richtet, wird dabei auffallend hoch bemessen. Die Summe von sieben Talenten setzt sich nach der Meinung von *Partsch*⁴⁹ aus dem Streitwert des Prozesses zusammen, über den Kittos befragt werden sollte, nämlich aus jenen sechs Talenten, die Pasion von Menexenos verlangte, und dem Wert des Mannes selbst. Unrichtig ist jedoch der Schluß, jenes Talent Differenz seien die Zinsen der *παρακαταθήκη*, die ebenfalls sechs Talente betragen habe⁵⁰. Bei der Berechnung der Bürgschaftssumme konnte nämlich nur der Streitwert des Prozesses zwischen Menexenos und Pasion, nicht aber das Verhältnis zwischen Pasion und dem Sprecher maßgeblich gewesen sein. Dort wären ja zwei Prozesse zu berücksichtigen gewesen. Die Stelle spricht aus diesen Überlegungen nicht für die Verzinslichkeit der *παρακαταθήκη*⁵¹.

f) Zwischen den drei Personen, dem Sprecher und Menexenos einerseits und Pasion andererseits, sind nun insgesamt vier Prozesse um hohe Streitsum-

⁴⁵) In dem einzigen überhaupt überlieferten Beispiel dafür, daß eine private *βάσανος* zu Beweiszwecken durchgeführt wurde, hat die Partei den Sklaven vorher durch Kauf erworben und in Abwesenheit des Gegners selbst befragt, Ant. 5.47.

⁴⁶) Dieses Wort wird Pasion aber nicht ausgesprochen haben; denn damit hätte er sich einer *δίκη κατηγορίας* seitens des Menexenos ausgesetzt. Eine solche wird aber nirgends erwähnt.

⁴⁷) S. dazu *Berneker*, E., Der Versuch im griechischen Recht, in: Festschrift Rabel, Bd. 2, Tübingen 1954, S. 38; *Wolff*, H. J., Paragraphe . . ., a.a.O., S. 113.

⁴⁸) Zu diesem Verfahren s. *Harrison*, A. R. W., Law . . ., Bd. I, a.a.O., S. 221; *Kränzlein*, A., Eigentum und Besitz im griechischen Recht. Berlin 1963, S. 161.

⁴⁹) *Partsch*, J., Griechisches Bürgschaftsrecht. Leipzig–Berlin 1909, S. 169.

⁵⁰) *Bogaert*, R., Banques . . ., a.a.O., S. 346 f.

⁵¹) *Partsch*, J., a.a.O., S. 169; *Simon*, D., Quasi-παρακαταθήκη . . ., a.a.O., S. 56 N. 70.

men anhängig. Schritte außergerichtlicher Einigung liegen hier geradezu in der Luft. Es kommt auch zu einer Verhandlung im Hephaisteion. Pasion soll sich plötzlich besonnen und von sich aus Kittos zur *βάσανος* angeboten haben, und zwar in Form einer *πρόκλησις*⁵². Sicher ist jedenfalls, daß im Hephaisteion unparteiische Dritte anwesend sind, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Auch eine *πρόκλησις* dürfte vor jener Zusammenkunft tatsächlich erlassen und angenommen worden sein. Streit besteht unter den Anwesenden nur darüber, welche Aufgabe die Dritten nach dem Wortlaut der *πρόκλησις* zu erfüllen hätten. Den genauen Text, um dessen Auslegung gestritten wurde, teilt der Sprecher den Richtern vorsorglich aber gar nicht mit⁵³. Versuchen wir dennoch, die gegensätzlichen Positionen nachzuzeichnen: Der Sprecher nennt die Dritten von vornherein *βασανισταί* und verlangt, daß sie die *βάσανος* an dem anwesenden Kittos durchführten. Pasion besteht hingegen darauf – diese Haltung ist angesichts des anhängigen Freiheitsprozesses die einzig konsequente⁵⁴ – daß Kittos nur mündlich verhört werde. Die bestellten Dritten geben ihre Meinung ab – nicht aber, wie *ἔγνωσαν* (§ 16) glauben macht, einen formellen Spruch⁵⁵ – daß der Sprecher die *βάσανος* vorzunehmen habe.

Die knappe Erzählung dieser Vorfälle offenbart mehrere grundsätzlich verschiedene Methoden der außergerichtlichen Streitbeendigung. Zur Erklärung der Stelle (§§ 15 f.) ist auf diese etwas näher einzugehen. Nach Pasion's Standpunkt sind die Dritten als gewöhnliche private Diaiteten bestellt. Sie könnten Kittos trotz des Streites um seine Freiheit formlos vernehmen und auf Grund ihres Eindruckes einen Spruch fällen, *καταγνοῖεν* (§ 16). Der Sprecher sieht jedoch in ihnen nicht Diaiteten – das Wort fällt in dem Abschnitt gar nicht – sondern *βασανισταί*. Der Unterschied zwischen den Funktionen beider liegt im strengen Formalismus der *βάσανος*. In der Regel dient die private peinliche Befragung, an welcher beide Parteien mitzuwirken haben, als außergerichtliches *Beweisverfahren*⁵⁶. Dabei übergibt der

⁵²) Mit *ἔτοιμον εἶναι παραδοῦναι* (§ 15) wird gewöhnlich eine *πρόκλησις* umschrieben, mit welcher der Herr seinen Sklaven dem Gegner zur *βάσανος* anbietet: s. Dem. 45.61; 47.5; 53.22; 59.124; Lys. 7.34; Ant. 6.23.

⁵³) Nach der Verwirrung, welche die *πρόκλησις* auslöste, dürfte Pasion zwar angeboten haben, *Κίττον ἐκ-* (oder *παρα*)*δοῦναι* (§ 15), nicht aber zum *βασανίσειν* (s.u. N. 54). Um das *ἐκ* (oder *παρα*)*δοῦναι*, das gewöhnlich in Zusammenhang mit der *βάσανος* steht, könnte sich der Auslegungsstreit um den an sich unbestrittenen Text der *πρόκλησις* gedreht haben.

⁵⁴) So schon Guggenheim, M., Die Bedeutung der Folterung im Attischen Prozesse. Zürich 1882, S. 60 Note.

⁵⁵) Dieser Eindruck wird durch das später ebenfalls untechnisch gebrauchte *κατεγίνωσκον* (§ 17) noch verstärkt; s. dazu Guggenheim, M., a.a.O., S. 61 Note.

⁵⁶) Harrison, A. R. W., Law . . ., Bd. 2, a.a.O., S. 147 f.

Herr seinen Sklaven dem Gegner, der die Tortur mit üblichen oder vereinbarten Mitteln, Stockschlägen oder Verdrehen der Gliedmaßen, so lange ansetzen kann, bis entweder der Sklave gegen seinen Herrn aussagt oder der Gegner zur Überzeugung kommt, er könne das nicht erreichen. Die zu stellende Frage ist in der *πρόκλησις* stets so formuliert, daß nur zwei alternative Antworten, meist ja oder nein, möglich sind; im Grunde genommen also ein ganz einfacher Mechanismus⁵⁷. An den Ausgang der Befragung können die Streitparteien aber auch bestimmte Rechtsfolgen knüpfen: Der Kläger gewährt dem Beklagten bereits in der *πρόκλησις* eine *ἄφεσις*⁵⁸, bzw. gibt der Beklagte ein Anerkenntnis⁵⁹ für den Fall, daß die *βάσανος* gegen ihn ausfällt. Dann tritt u n m i t t e l b a r mit Abschluß der Befragung – wie etwa beim Eid⁶⁰ – die s t r e i t b e e n d e n d e Wirkung ein.

Nur zweimal ist noch eine weitere Möglichkeit erwähnt: der Herr übergibt den Sklaven nicht dem Gegner, sondern einem oder mehreren Dritten. Dadurch ändert sich aber nichts an dem Grundsatz, daß die Wirkungen der *βάσανος* automatisch mit Abschluß der Befragung eintreten. Weder der in Dem. 37.40 als *βασανιστής* bezeichnete Mnesikles noch die hier, Isokr. 17.15 f., genannten *βασανισταί* hätten auf Grund der Folteraussage einen Spruch zu fällen gehabt. Ihre einzige Entscheidungsbefugnis lag darin, das Ende der Tortur zu bestimmen (Isokr. 17.15): . . . *μαστιγοῦν καὶ στρεβλοῦν* . . . *ἕως τὰληθῆ δόξειεν αὐτοῖς λέγειν*. Damit hatten sie genug Einfluß auf die Aussage und die daran geknüpften Wirkungen⁶¹.

Wenn nun, als letzte Variante der besprochenen Stelle, die D r i t t e n raten, Kittos dem Sprecher zu übergeben (§ 16), so denken sie an das übliche *βάσανος*-Verfahren, in dem nur die Streitparteien aktiv werden. Die Anwesenheit von Dritten erfüllt in einem derartigen Fall das Bedürfnis nach neutralen Beobachtern, die, wie wieder aus Dem. 37.40 zu sehen ist, eventuell über den Wertverlust des Gefolterten entscheiden können⁶². Der letzte Satz des be-

⁵⁷) S. dazu meinen o. N. 43 zitierten Artikel (RAC). Trotz zahlreicher lobender Äußerungen über die *βάσανος* scheint man im 5. u. 4. Jh. nur geringes Vertrauen in dieses primitive Beweismittel gehabt zu haben. Denn nirgends ist die korrekte Durchführung einer solchen belegt (s.a.ob. N. 45).

⁵⁸) Dem. 59.124: . . . *ἀρίστασθαι τοῦ ἀγῶνος*; Dem. 29.52: . . . *ἀφήμί σοι πανθ*. . . Die Wirkung einer bereits erklärten *ἄφεσις* konnte also vom Eintritt weiterer Voraussetzungen abhängig sein.

⁵⁹) S. Dem. 37.40.

⁶⁰) S. Dem. 29.52.

⁶¹) Die unterschiedlichen Funktionen des *διατητής* und *βασανιστής* sind bisher in der Literatur nicht erkannt worden, s. G u g g e n h e i m, M., Bedeutung . . ., a.a.O., S. 60 f.; L i p s i u s, J. H., Recht . . ., a.a.O., S. 225 N. 22; S t e i n w e n t e r, A., Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte. München 1925, S. 137 N. 1.

⁶²) S. zur Frage des Schadenersatzes neben Dem. 37.40 noch 59.120; Lyk. Leokr. 30 u. Aristoph. Batr. 612 ff.

sprochenen Abschnitts hebt *βάσανος* und *δίαυτα* als gleichartige, *alternative* Methoden der Streitbeendigung nochmals hervor: Dem Rat zur Übergabe folgte Pasion nicht, ihren Spruch hätte er aber akzeptiert (§ 16)⁶³.

Auf Grund der eben geschilderten und analysierten Meinungsverschiedenheiten endet das Verfahren im Hephaisteion ohne Ergebnis. Fassen wir die Interpretation, die bis jetzt hauptsächlich der *πρόκλησις* zur *βάσανος* gewidmet war, zwischendurch zusammen. Der Sprecher verwickelt den Gegner in Widersprüche, die er offenbar erst selbst künstlich aufbaut. Denn es ist wenig wahrscheinlich, daß Pasion jemals etwas anderes behauptet hat, als daß Kittos frei sei (§ 14). In § 12 wird Pasion angebliches Zugeständnis, Kittos sei Sklave, geschickt mit dem Gegenangriff des Bankiers verbunden, während der Sprecher in § 15 von einer nicht ganz eindeutig formulierten *πρόκλησις* profitiert. Warum er gerade auf das Zugeständnis Pasion so großen Wert legt, wird später noch zu untersuchen sein. Vorher ist aber noch der zweite Teil der Erzählung, §§ 17–23, zu betrachten.

g) Nach den Ereignissen im Hephaisteion sind immer noch alle vier Klagen anhängig. Nun versucht Pasion, mit seinen Gegnern einzeln außergerichtlich ins Reine zu kommen. Er trifft in zwei *Zusammenkünften auf der Akropolis* mit dem Sprecher eine *Vereinbarung* (*συνθηκαι*, § 20; *συμβόλαιον*, § 23), deren Inhalt in der Rede wieder nur sehr unvollständig wiedergeben ist. Die wenigen mitgeteilten Fakten sind deshalb nach der gegebenen Situation zu ordnen und zu ergänzen. Mit Sicherheit wird vereinbart, daß beide Parteien eine Reise zum Pontos unternehmen würden (§§ 19,51). Angeblich sollte Pasion dort entweder die *παρακαταθήκη* zurückzahlen oder sich einem Schiedsspruch des dortigen Herrschers Satyros unterwerfen⁶⁴. Etwas dünn erscheint freilich die Begründung, mit welcher Pasion die Zahlung des vom Sprecher geforderten Betrages gerade im bosporanischen Reich versprochen haben soll: in Athen möge niemand davon erfahren (§ 19). Wäre dem wirklich so, hätten die Parteien sicher Wege gefunden, die Transaktion auch in Athen diskret vorzunehmen. Andererseits sorgten gewiß die Getreidehändler, die sich am Pontos stets aufhielten (§ 52), für die Verbreitung des Vorfalles.

Abgesehen davon scheint die Alternative, Pasion werde entweder freiwillig zahlen oder sich dem Schiedsspruch des Satyros unterwerfen, kaum der Ausgangssituation jener Vereinbarung zu entsprechen. Der Sprecher hofft offenbar, die Hörer würden in dem Abschnitt §§ 17–23 vergessen, daß zwischen

⁶³) § 16: Οὗτος δ' οὐτῶ σφοδρ' ἔφενυγεν τὴν βάσανον ὥστε περὶ μὲν τῆς παραδόσεως οὐκ ἤθελεν αὐτοῖς πείθεσθαι, τὸ δ' ἀργύριον ἔτοιμος ἦν ἀποτίπειν, εἰ καταγνοῖεν αὐτοῦ.

⁶⁴) § 19: καὶ ὡμολόγησεν εἰς τὸν Πόντον μοι συμπλευσεῖσθαι κάκει τὸ χρυσίων ἀποδώσειν... εἰ δὲ μὴ ταῦτα ποιήσειε, δίαυταν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπέτρεπε Σατύρω ἐφ' ᾧτε καταγινώσκειν ἡμιόλι' αὐτοῦ τὰ χρήματα.

ihm und Pasion z w e i Klagen einander gegenüberstanden (§ 12). Es wird also mit den oft wiederkehrenden, vermutlich aus dem Text der Vereinbarung stammenden Worten ἀπαλλαγὴ (§ 19), ἀπαλλάττω (§ 23) und διαλλάττω (§§ 20,25) ursprünglich nicht die Zahlung des Pasion, sondern ein V e r g l e i c h gemeint sein, der, wie der Zusammenhang mit der Reise an den Pontos nahelegt, vor Satyros auszuhandeln ist. Der Vergleich könnte z.B. einfach darin bestanden haben, daß die Parteien ihre gleich hohen Ansprüche gegeneinander aufrechneten. Erst wenn dieser Schlichtungsversuch mißlungen ist, soll Satyros als Diaitet einen Schiedsspruch „ἐπὶ ῥητοῦς“ fällen, d.h. er hat sich genau an das von den Streitparteien vereinbarte Programm zu halten⁶⁵. Dieses Streitprogramm ist in einer Urkunde, γραμματεῖον (§ 20)⁶⁶ festgehalten. Von deren Inhalt teilt der Sprecher wieder nur das eine mit, daß Pasion mit dem Schiedsspruch das Hemiolion, die Zahlung des Anderthalbfachen, riskierte. Gleiches muß nach der eben angestellten Überlegung freilich auch für den Sprecher gegolten haben; denn Satyros wird zur Entscheidung über b e i d e Ansprüche ermächtigt worden sein. Weiters ist anzunehmen, daß in jener Urkunde die Erklärung – ebenfalls beider Parteien – mit aufgenommen war, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen und die Urteilssumme an den Gegner zu bezahlen.

Die eben vorgetragene Interpretation zeigt, daß das für die staatliche Gerichtsbarkeit nicht in einem Verfahren zu bewältigende Problem der Widerklage im Rahmen einer privaten Diaita durchaus ökonomisch zu lösen war. Der Sprecher hat freilich in dem Abschnitt §§ 18–20 durch tendenziöse Stoffauswahl jeden Hinweis auf die Widerklage sorgfältig gemieden. Er stellt das für ihn vorteilhafte, jedoch von Pasion sicher nur für den Fall seiner Verurteilung abgegebene Zahlungsverprechen an die Spitze seiner Erzählung und erwähnt dann nur noch die Tatsache, daß sich P a s i o n dem Schiedsspruch unterworfen hat. Der Anlaß dafür, jene Zahlung am Pontos vorzunehmen, und ihr eigenartiger Zusammenhang mit der Diaita müssen einem kritischen Betrachter jedoch sofort suspekt erscheinen.

h) Der Sprecher und Pasion übergeben die Urkunde, welche das vereinbarte Streitprogramm enthält, dem Kaufmann Pyron aus Pheres zur Verwahrung. Dieser bekommt die für die weitere Interpretation noch sehr bedeutungsvolle Weisung, das Schriftstück zu verbrennen, wenn sich die Parteien gütlich geeinigt hätten, es aber andernfalls Satyros zu übergeben (§§ 20 u. 25).

⁶⁵) Zu der sonst noch in Isokr. 18.10 erwähnten *δίαϊτα ἐπὶ ῥητοῦς* s. S t e i n w e n t e r, A., Streitbeendigung . . ., a.a.O., S. 136 f.; die „gebundene Marschroute“ des Diaiteten wird hier darin bestanden haben, entweder die eine oder die andere Partei zur Zahlung zu verurteilen. Diese mußten sich im vorhinein dem Spruch unterworfen haben, s. S t e i n w e n t e r, A., a.a.O., S. 104 f.

⁶⁶) Eine verschnürte und versiegelte Wachstafel, B o g a e r t, R., Banques . . ., a.a.O., S. 66 N. 30; K u ß m a u l, Synthekai . . ., a.a.O., S. 66 u. 69 f.

i) Der Sprecher und Pasion ziehen hierauf ihre gegenseitigen Klagen, die wegen der παρακαταθήκη (s. ob. a) und die wegen der erschlichenen sechs Talente (s. ob. c), zurück. Das wird in der Rede zwar nirgends erwähnt, ergibt sich aber aus dem Zweck der auf der Akropolis getroffenen Vereinbarung. Auch Menexenos nimmt seine δίκη εξαίρεσεως (s. ob. e) zurück, von der in § 21 gesprochen wird⁶⁷. Gesagt wird allerdings nur, daß Pasion seinen zweiten Gegner, Menexenos, hierzu mit allen Mitteln bewegen wollte (§§ 21, 31), doch dürfte sich die Einigung mit dem Sprecher auch auf das Verhältnis zwischen Pasion und Menexenos ausgewirkt haben (§ 21). Daß eine eingebrachte Klage bis zum Beginn der Gerichtsverhandlung ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgezogen werden kann, zeigt Dem. 37.39 u. 41. Der Sprecher betont, er sei Pasion's Verlangen, sich bei Menexenos für ihn einzusetzen, nicht nachgekommen (§ 21). Warum er in seiner Rede auf diesen Punkt so großes Gewicht legt, wird später noch zu erklären sein.

j) Im erzählenden Teil der Rede werden nur noch folgende Ereignisse berichtet: Pasion läßt die bei Pyron hinterlegte Urkunde fälschen. Weiters weigert er sich, mit dem Sprecher zum Pontos zu fahren, und verlangt, die Urkunde zu öffnen. Diese enthält zur Überraschung des Sprechers eine ἄφρασις, mit welcher er Pasion aller Klagen entlastet habe (§ 23).

k) Vor dem Epilog streut der Sprecher noch einen höchst aufschlußreichen Bericht, nach B l a s s⁶⁸ eine „kunstgemäß disponierte Nebenerzählung“, ein (§§ 50–52): Nachdem er Pasion oft aufgefordert hatte, mit ihm nach dem Pontos zu reisen, fährt der Sprecher statt mit ihm mit Kittos dorthin. Satyros weigert sich jedoch, ein Urteil zu fällen (δικάζειν, § 52)⁶⁹, weil Kittos nicht als Partei, sondern nur als Auskunftsperson gekommen sei. Kunstgemäß kann man die Stoffanordnung sicher nennen, doch trifft die Klassifizierung als Nebenerzählung für eine Sachanalyse ebenso sicher nicht zu. Denn die Reise steht mit einer Hauptsache, der auf der Akropolis getroffenen Vereinbarung

⁶⁷) Es besteht kein Anlaß, mit Mathieu, G. – Brémont, E., Isocrate, Bd. 1 . . . , a.a.O., S. 77 N. 4 anzunehmen, Menexenos habe Pasion neben der einzigen sicher belegten δίκη εξαίρεσεως (§§ 14 u. 49; s.o. e) mit δίκη κατηγορίας verfolgt (s. ob. N. 46). Es wird sich zeigen, daß der Sprecher guten Grund hatte, die Aufmerksamkeit seiner Hörer in § 21 von jener δίκη εξαίρεσεως abzulenken.

⁶⁸) B l a s s, F., Beredsamkeit . . . , a.a.O., S. 233.

⁶⁹) Nach der in den Reden sonst streng eingehaltenen Terminologie müßte die Tätigkeit des Satyros in seiner Eigenschaft als privater Diätet mit διαγγνώσκω bezeichnet werden, s. Wolff, H. J., Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten. Weimar 1961, S. 75. Da die bosporianischen Herrscher jedoch Träger voller staatlicher Gerichtsbarkeit waren, Gajdukevic, V. F.; Reich . . . , a.a.O., S. 76, dürfte der Sprecher absichtlich den der richterlichen Funktion vorbehaltenen Terminus δικάζειν gewählt haben, um (vor dem Epilog!) der Person des Satyros und dem Ungehorsam des Pasion mehr Gewicht zu verleihen.

(s. ob. g), und der eben erwähnten ἄφρσις (s. ob. j), in engstem Zusammenhang. Die vom Logographen gewählte Darstellungsform birgt vielmehr den Schlüssel zur Deutung jener ἄφρσις und des wahren Kernes des Fälschungsvorwurfes in sich.

Liest man die Rede öfter durch – was dem attischen Dikasten allerdings nicht möglich war – fällt auf, daß zusammengehörige Ereignisse an getrennten Stellen geschildert werden. Die Zusammenhänge werden dabei jedoch so geschickt verschleiert, daß sie ohne eingehende Analyse des Falles nicht zu durchschauen sind: Einerseits wird im erzählenden Teil der Rede, der in der Behauptung gipfelt, die ἄφρσις-Urkunde sei gefälscht (§ 23), nicht gesagt, daß die von Pasion abgelehnter Reise (§ 23) dennoch stattfand (§ 51), und andererseits teilt der Sprecher in dem vor dem Epilog eingefügten Abschnitt (§§ 50–52) nicht mit, was bei den am Pontos geführten Verhandlungen mit jener (angeblich gefälschten) Urkunde geschah, nach welcher Satyros den Streit hätte entscheiden sollen (§ 20). Der Verwahrer, Pyron, und das Schriftstück werden am Schluß gar nicht mehr erwähnt. Um diese Unstimmigkeiten aufzuklären, ist zuerst das mutmaßliche Schicksal der Urkunde zu überlegen. Nach der Übereinkunft der Parteien (§ 20) müßte Pyron den Sprecher und Kittos, der statt Pasion gefahren war, auf jener Reise begleitet haben. Nachdem der Schlichtungsversuch⁷⁰ mißlungen war, war Satyros jedoch nicht bereit, den vorgesehenen Schiedsspruch zu fällen (§ 52). Kittos war von seinem Geschäftsherrn Pasion vermutlich nur dazu ermächtigt worden, einer gütlichen Einigung zuzustimmen, die zur Vernichtung der Urkunde mitsamt dem Streitprogramm geführt hätte. Einen Schiedsspruch mit Wirkung gegen den abwesenden Bankier zu fällen, war offenbar unmöglich⁷¹. Pyron wird deshalb die Urkunde, welche das Streitprogramm enthielt, nicht aus der Hand gegeben, sondern ungeöffnet weiter in Verwahrung behalten haben.

Unter den bis jetzt dargelegten Voraussetzungen ist nun die angeblich gefälschte ἄφρσις zu betrachten. Fest steht jedenfalls, daß Pyron auf Verlangen Pasion schließlich eine Urkunde geöffnet hat, die eine ἄφρσις enthielt. Bevor man den Vorwürfen des Sprechers gegen dieses Dokument einfach glaubt⁷²,

⁷⁰) § 52: Ἀκούσας δὲ Σάτυρος ἀμφοτέρων ἡμῶν δικάσει μὲν οὐκ ἤξιον . . . Daß die Parteien als erste Stufe ein Schlichtungsverfahren vorgesehen hatten, ist oben (s. g) näher ausgeführt.

⁷¹) § 52 (Fortsetzung): . . . περὶ τῶν ἐνθάδε γενομένων συμβολαίων ἄλλως τε καὶ μὴ παρόντος τούτου μηδὲ μέλλοντος ποιήσειν ἢ ἐκεῖνος δικάσειεν. Das müßte der Sprecher doch schon vor seiner Abreise gewußt haben. Warum er dennoch mit Kittos dorthin fuhr, wird unten (3 a) noch zu überlegen sein.

⁷²) S. Bogaert, R., Banques . . ., a.a.O., S. 66, der auf die allgemeinen Ausführungen von Ermann, H., La falsification des actes dans l'antiquité, in: Mélanges Nicole. Geneve 1905, S. 111/34, hinweist. Dort ist jedoch der Fall speziell nicht behandelt.

lohnt es sich, zu überprüfen, ob auf Grund der gegebenen Situation nicht auch gewichtige Gründe für das Vorliegen einer *ἄφεσις* sprechen. Aus der unbestrittenen Vereinbarung, Pyron möge das Schriftstück verbrennen, wenn sich die Parteien gütlich geeignet hätten (§ 25), und der bezeugten Tatsache, daß Pasion selbst einmal die Beseitigung der Urkunde betrieben hat (§§ 31 f.), zieht der Sprecher am Beginn seiner Beweisführung (Apodeixis) sicher den richtigen Schluß, daß diese Urkunde keine *ἄφεσις* enthalten habe. Doch erscheinen die zwischen jenen beiden Fixpunkten eingeschobenen Ausführungen (§§ 27–30) als höchst verdächtig: Als Kläger habe der Sprecher keinerlei Veranlassung gehabt, eine *ἄφεσις* zu gewähren; deshalb sei es wahrscheinlicher, daß Pasion in der Urkunde die Zahlung versprochen habe, als daß er Pasion entlastet hätte⁷³. So wie im Abschnitt davor (s. ob. g) verschweigt der Sprecher auch hier, daß zwischen ihm und Pasion zwei Klagen einander gegenüberstanden. Nichts ist deshalb wahrscheinlicher, als daß die Parteien für den Fall einer gütlichen Einigung einander von den gegenseitigen Klagen entlastet hätten. Diese *ἄφεσις* wäre die normale Begleiterscheinung der in der Rede oft erwähnten *ἀπαλλαγὴ*⁷⁴, mit welcher die Parteien in einem Schlichtungsverfahren ihre gegeneinander erhobenen Forderungen vergleichen wollten (s.ob. g). Unter diesen Umständen dürften die Parteien in jenen Zusammenkünften auf der Akropolis also neben der Urkunde, welche das Streitprogramm enthielt, eine zweite Urkunde errichtet haben, in welcher sie einander für den Fall einer gütlichen Einigung von allen Klagen entlasteten. Beide Urkunden übergaben sie, wenn auch mit verschiedenen Weisungen, dem Verwahrer Pyron.

Erst mit diesem letzten Detail wird die vereinbarte außergerichtliche Beilegung von Klage und Widerklage (s.ob. g) voll praktikabel, ohne daß noch weitere Erklärungen oder Urkunden nötig wären: Einigen sich die Parteien vor Satyros gütlich, verbrennt Pyron die Urkunde, die das Streitprogramm enthält (§§ 20, 25), verwahrt aber die *ἄφεσις*-Urkunde weiterhin für den Fall, daß eine der Parteien dennoch Klage erhebt. Einigen sich die Parteien dort aber nicht, so hat Pyron die erste Urkunde an Satyros herauszugeben, der nach dem darin festgehaltenen Streitprogramm einen Schiedsspruch fällt (§§ 20, 25); doch müßte Pyron in diesem Fall wohl die *ἄφεσις*-Urkunde verbrennen, weil die Entlastung der Vollstreckung des Schiedsspruches im Wege stünde. Durch Übergabe zweier Urkunden verschiedenen Inhalts und mit verschiedenen Weisungen an einen gemeinsamen Vertrauensmann hatten die Parteien die außergerichtliche Beilegung ihres Streites auf denkbar unkomplizierte – und fast perfekte – Weise in die Wege geleitet.

⁷³) § 29: *Καὶ μὲν δὴ, ὡς ἄνδρες δικασταί, καὶ τόδε ῥαδίον πᾶσι γινῶναι, ὅτι ἐμοὶ μὲν ὅς ἐνεκ' ἀλοῦν ἐξῆν καὶ μηδεμίαν συθήκην ποιησάμενον χαιρέω εἰάν τὸ πρᾶγμα.*

⁷⁴) S. die §§ 19, 20, 23, 25.

Bis jetzt habe ich den konkreten Ansatzpunkt für den Fälschungsvorwurf noch nicht berührt. Dieser liegt in der Situation, die eintrat, als der Sprecher und Kittos unverrichteter Dinge vom Pontos zurückkamen. Auf jene Ereignisse sind, wenn man den Zusammenhang mit den §§ 50–52 erkannt hat, die Ausführungen in § 23 zu beziehen⁷⁵. Meine Erklärung dieses Abschnittes baut auf der bis jetzt vorgenommenen Interpretation auf, welche das Vorliegen zweier verschiedener Urkunden wahrscheinlich machte: Entgegen der ursprünglichen Intention der Parteien hat Pyron nach jener Reise noch immer beide Urkunden in Verwahrung. Der Sprecher fordert Pasion auf, die Reise (nunmehr persönlich) mit ihm anzutreten; Pasion entgegnet, es bestehe zwischen ihnen keine Vereinbarung (mehr). Denn wenn der Sprecher auf einer zweiten Reise besteht, ist Pasion's Verhalten in sich durchaus folgerichtig. Der Bankier kann dem Sprecher nämlich entgegenhalten, er habe dadurch, daß er Kittos als seinen Vertreter zu Satyros geschickt habe, die auf der Akropolis getroffene Vereinbarung voll erfüllt; daß Satyros keinen Spruch gefällt hat, gehe zu Lasten des Gegners. Zu einer zweiten Reise sei er nicht verpflichtet. Mit diesem Argument könnte Pasion den Verwahrer Pyron auch dazu bewegt haben, die eine Urkunde, welche das Streitprogramm enthielt, als gegenstandslos zu vernichten, so daß allein die *ἄφεις*-Urkunde übrig blieb – so, als ob sich die Parteien tatsächlich verglichen hätten. In der an sich vereinbarten Vernichtung des Streitprogrammes dürfte der wahre Kern des Fälschungsvorwurfes liegen. Korrekterweise müßte der Sprecher im Prozeß also behaupten, die Voraussetzungen, unter welchen jene *ἄφεις* wirksam werden sollte, seien nicht eingetreten⁷⁶. Er zieht es aber aus noch zu erörternden Gründen vor, die Echtheit der Urkunde anzugreifen.

1) Ebensowenig wie der Sprecher die Zurücknahme seiner Klage erwähnt (s.ob. a und i), spricht er auch davon, daß er seine *παρακαταθήκη* nach der erfolglosen Reise zum Pontos aufs neue einklagt. Ob Pasion die an Satyros herauszugebende Urkunde vor oder nach der neuerlichen Klageerhebung vernichten läßt, ist nicht festzustellen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Klage steht jedenfalls die Öffnung der zweiten, bei Pyron verbliebenen Urkunde. Die darin enthaltene *ἄφεις* ist nämlich das stärkste Verteidigungsmittel gegen die Klage, die der Sprecher mit der vorliegenden Rede betreibt⁷⁷.

⁷⁵) § 23: . . . καὶ οὐτ' εἰς τὸν Πόντον ἔφη μοι συμπλευσεῖσθαι οὐτ' εἶναι πρὸς ἔμ' αὐτῷ συμβόλαιον οὐδ' ἐν, ἀνοίγειν τ' ἐκέλευσεν τὸ γραμματεῖον ἐναντίον μαρτύρων.

⁷⁶) Die Gewährung einer *ἄφεις*, deren Wirksamkeit vom Eintritt bestimmter Ereignisse abhängt, ist nicht ungewöhnlich, s. ob. N. 58 u. 60.

⁷⁷) Auffälligerweise legte Pasion, wie schon Steinwenter, A., Streitbeendigung . . ., a.a.O., S. 136, bemerkte, auf Grund dieser *ἄφεις* keine *παφαγραφή* ein, die ihm den Vorteil des ersten Wortes verschafft hätte, s. Wolff, H. J., Paragraphe . . ., a.a.O., S. 104 f. Wolff klärt diese Frage nicht auf. Möglicherweise liegt der Grund für

Zugegebenermaßen muß die eben vorgetragene Interpretation über weite Strecken hypothetisch bleiben. Doch unternimmt sie im Gegensatz zu anderen Gesamtexegesen wenigstens den Versuch, die gewiß mit voller Absicht getrennt erzählten Ereignisse miteinander in sinnvolle Beziehung zu setzen.⁷⁸ Zur Zusammenfassung und Verdeutlichung des oben Gesagten möchte ich nochmals die wichtigsten Beobachtungen hervorheben, auf welche sich meine in den Punkten g–l versuchte Erklärung der Vorgeschichte der *ἄφεις* stützt. Behält man die Situation der Widerklage (§ 12) im Auge, wird die Gewährung einer *ἄφεις* für den Fall eines außergerichtlichen Vergleichs (*ἀπαλλαγὴ*, § 19 u.o.) in hohem Grade wahrscheinlich. Bedenkt man weiters, daß eine Urkunde errichtet wurde, welche das Streitprogramm für eine *δίαίτα ἐπὶ ῥητοῦς* enthielt (§§ 19 f.), und daß diese Urkunde bei Zustandekommen eines Vergleiches zu vernichten war (§§ 20, 25), so muß die von Pasion vorgelegte *ἄφεις* (§§ 23 f.) in einer getrennten Urkunde festgehalten worden sein. Stellt man schließlich die Reise nach dem Pontos (§§ 51 f.) an den sachlich richtigen Ort (§ 23), so wird klar, daß die „Fälschung“ der Urkunde nichts anderes als die Vernichtung des Streitprogrammes gewesen sein kann.

3. Die Rekonstruktion der einzelnen vorprozessualen Schritte kann nicht Selbstzweck bleiben. Ich möchte deshalb im folgenden noch versuchen, das hinter diesen stehende prozeßtaktische Gesamtkonzept (a) und die in der Rede verwendeten Kunstmittel tendenziöser Darstellung (b) wenigstens in Umrissen zu skizzieren. Notwendigerweise wurden diese Fragen zwar im vorigen schon berührt, doch gewinnen die Detailergebnisse durch die umfassende Betrachtung an Wahrscheinlichkeit. Die dabei zu Tage tretenden Überlegungen, welche die Parteien und der Logograph angestellt hatten, können für die Prozeßführung vor den athenischen Dikasterien als beispielhaft gelten.

a) Die *prozeßtaktischen Maßnahmen* knüpfen sich an die beiden nun schon hinlänglich bekannten Ereignisse, die Aufforderung zur *βάσανος* und die auf der Akropolis getroffene Vereinbarung. Den wichtigsten Platz in der positiven Beweisführung des Klägers nimmt das Argument ein

jenen Umstand im relativ hohen Alter der Rede (393/1, s. ob. N. 28); die erst zehn Jahre vorher für einen Spezialtatbestand eingeführte *παραγραφή* hatte zu dieser Zeit vielleicht ihre Erweiterung noch nicht erfahren. Die erhaltenen Reden, in welchen sich die Parteien auf die *ἄφεις καὶ ἀπαλλαγὴ* berufen, datieren alle etwa 40 Jahre später.

⁷⁸) Mit *Blass*, F., *Beredsamkeit* . . ., a.a.O., S. 233 N. 4, sind auch die neueren Interpreten der Versuchung erlegen, die Reise an den Pontos als Schlußpunkt der in § 23 erzählten Fakten aufzufassen, s. *Bogert*, R., *Banques* . . ., a.a.O., S. 64/66, der den Ablauf des Rechtsstreites sehr ausführlich, jedoch unkritisch wiedergibt, ebenso *Gajdkevics*, V. F., *Reich* . . ., a.a.O., S. 80 f. Welchen Sinn hätte eine derartige Reise, wenn die angeblich Satyros zu übergebende Urkunde bereits geöffnet ist und eine *ἄφεις* enthält?

(μέγιστον τεκμήριον, § 53), Pasion habe sich geweigert, Kittos zur βάσανος über die παρακαταθήκη herauszugeben⁷⁹. Dieses Argument ist von langer Hand vorbereitet: Als der Sprecher von Pasion die peinliche Befragung des Kittos verlangte (§ 12; s.ob. 2 b), konnte er ganz sicher gehen, daß der Bankier jenen wertvollen Angestellten, der bei ihm eine besondere Vertrauensstellung einnahm, unter keinen Umständen der Folter unterwerfen werde⁸⁰. Doch so billig gab Pasion seinem Gegner das Argument aus der Ablehnung der πρόκλησις nicht in die Hände. Er begründete vielmehr seine Ablehnung mit der Behauptung, Kittos sei frei. Um wieder dieses Gegenargument zu zerstören – und vermutlich auch, um dem Bankier zusätzliche Schwierigkeiten zu bereiten⁸¹ – brach Menexenos, der Proxenos des Sprechers, den Statusprozeß um Kittos vom Zaun (§ 14; s.ob. 2 e). Daß dieser Prozeß aber nicht zu Ende geführt, sondern vermutlich sogar durch des Sprechers Vermittlung gütlich beigelegt wurde (s.ob. 2 i), muß hingegen Pasion als zusätzliche Rechtfertigung seiner Ablehnung der πρόκλησις dienen. Außerdem hatte der Sprecher jene Reise zum Pontos unternommen und es offenbar widerspruchslos geduldet, daß Kittos dort als Freier auftrat (§ 51).

Mit ähnlicher Verschlagenheit suchten beide Parteien auch aus der auf der Akropolis vereinbarten außergerichtlichen Streitbeendigung Gewinn zu ziehen. Die Vereinbarung und die vorläufige Zurücknahme der Klagen bedeuteten zunächst bloß einen Waffenstillstand. Pasion war offenbar mit dem erreichten Zustand zufrieden und verweigerte deshalb die zugesagte Reise nach dem Pontos (§ 51). Als der Bankier aber schließlich Kittos statt seiner dorthin schickte, mußte der Sprecher klar erkannt haben, daß er bei Satyros höchstens das eingetretene „Patt“ durch Vernichtung des Streitprogrammes in einen endgültigen, gegenseitigen Klageverzicht umwandeln, nicht aber einen Schiedsspruch gegen den abwesenden Pasion erlangen konnte. Dennoch weigerte er sich, der Vernichtung des Streitprogrammes zuzustimmen, und be-

⁷⁹) Es handelt sich dabei nicht um einen Rechtssatz, sondern lediglich um ein rhetorisches, jedoch nicht zu unterschätzendes Argument, s. HARRISON, A. R. W., Law . . ., Bd. 2, a.a.O., S. 136, das in der Regel in die Vermutung gekleidet wurde, der Gegner habe durch die Verweigerung der βάσανος das in der πρόκλησις formulierte Beweisthema zugestanden, s. § 55: *συνειδώς αὐτῷ*. Diese Vermutung kann jedoch dadurch widerlegt werden, daß der Aufgeforderte nachweist, die zur βάσανος verlangte Person sei frei (vgl. Dem. 29.39 u. Lys. 4.12).

⁸⁰) S. dazu meine ob. N. 15 zitierte Untersuchung über den in Dem. 27 u. 29 erwähnten Werkstättenleiter Milyas; vgl. a.u.N. 86.

⁸¹) Der Sprecher zieht Pasion zwar der Unverschämtheit, eine Gestellungsbürgschaft über eine Summe von sieben Talenten geleistet zu haben (§ 14), doch scheint mir die Unverschämtheit eher auf Seiten des Menexenos zu liegen, der in einem Statusprozeß eine derart hohe Summe als Pönale festsetzte.

stand (natürlich vergebens) auf einem Schiedsspruch des Satyros. Durch dieses Verhalten riskierte der Sprecher zwar, daß Pasion – wie oben dargelegt (s. 2 k) – die ἄφεις-Urkunde öffnen ließ, gewann aber gleichzeitig ein Empfehlungsschreiben des bosporanischen Herrschers (§ 52) und das weitere Argument, Pasion habe sich vor diesem nicht zur Diata gestellt⁸². Der Verdacht liegt nahe, daß der Sprecher die Reise mit Kittos bereits von vornherein nur um dieser beiden Argumente willen unternommen hatte. Damit, daß es Pasion gelingen werde, das nur einvernehmlich zu vernichtende Streitprogramm zu beseitigen und dadurch an die ἄφεις-Urkunde heranzukommen, hatte der Sprecher wohl nicht unbedingt gerechnet. Doch mußte er sich mit seiner neu eingebrachten Klage trotz der nun vorliegenden ἄφεις einige Aussicht auf Erfolg versprochen haben⁸³.

b) Aus der vorprozessualen Situation sieht man, daß für den Sprecher alles an der Wirkung seines Plädyoers hing. Er hatte freilich als Kläger den Vorteil des ersten Wortes und konnte die Richter durch gezielte Information mit seinem Garn so einspinnen, daß der Beklagte die fein geknüpften Fäden nur mehr mit Mühe zu zerreißen imstande gewesen sein dürfte. Ich möchte nun, soweit es meine fachliche Kompetenz erlaubt, versuchen, die *K u n s t m i t t e l*, welche der Kläger für seine *S a c h d a r s t e l l u n g* wählte, in groben Umrissen vorzuführen⁸⁴.

Um angesichts des fallengelassenen Statusprozesses das Argument aus der abgelehnten *πρόκλησις* richtig zur Wirkung zu bringen, mußte der Sprecher den (freilich unrichtigen, s.ob. 2 f) Eindruck erwecken, Pasion selbst habe schlüssig zugestanden, Kittos sei Sklave. Hierzu mußte er das Verhalten seines Gegners als in sich widersprüchlich darstellen: Pasion habe die *βάσανος* an Kittos zunächst erwogen (§ 12), dann abgelehnt (§ 14), schließlich aber sogar

⁸²) Zum Verhältnis der Spartokiden zu Athen s. G a j d u k e v i c, Reich . . ., a.a.O., S. 81 f. Erklärlicherweise stellt sich der Sprecher in Bezug auf jene Reise als argloses Opfer des gerissenen Bankiers hin (§ 51): *καὶ ταῦτ' ἐξηπάτησεν*.

⁸³) Zumal er ja offenbar keine auf die ἄφεις gestützte *παραγραφή* zu befürchten hatte (s.ob. N. 77), die ihn in die Position des zweiten Wortes gedrängt hätte.

⁸⁴) Ich bin mir dessen bewußt, daß die Interpretation einer Rede durch die Beschränkung auf die Sachdisposition (*dispositio*, *τάξις*) einseitig bleiben muß. Meine Ergebnisse müßten noch durch Betrachtung des „Ausdruckes“ (*elocutio*, *λέξις*; der Wort- und Sinnfiguren, der Periodisierung und der mit dem Stichwort „Prosarhythmus“ umschriebenen Phänomene) überprüft werden. Denn auch der Einsatz dieser Mittel dient dem praktischen Zweck, die Richter zu überzeugen. Erfreulicherweise treten diese Probleme nunmehr wieder in das Interesse der philologischen Forschung, s. etwa K a l i n - k o w s k i, St., Z badan nad rytmika prozy greckiej, in: Meander, Jg. 26, 1971, S. 330/40, und vor allem die grundlegenden, im Methodischen auch für die griechische Kunstprosa anwendbaren Ergebnisse von P r i m m e r, A., Cicero numerosus, Studien zum antiken Prosarhythmus. Wien 1968.

selbst angeboten (§ 15; s. ob. 2 b, e, f). Daß die objektiv höchst unwahrscheinliche Darstellung des letzten Punktes die richtige sei, wird aus der – vor Gericht nicht beweisbaren – Psyche des Gegners begründet (§ 15): . . . ἡγούμενος περὶ τῶν μὲν παρεληλυθότων φανερώς ἡμαρτηκέναι, οἴομενος δ' ἐκ τῶν λοιπῶν ἐπανορθώσεσθαι . . . Um weiters den Schlüssen aus dem Falllassen des Statusprozesses um Kittos direkt entgegenzutreten, mußte der Sprecher die Behauptung einflechten, daß er mit diesem von Menexenos betriebenen Verfahren nichts zu tun habe (§§ 21 f.; s. ob. 2 i). Dieses heikle Thema berührt er aber nicht dort, wo es sachlich hinpaßt, im Zusammenhang mit der βάσανος (§§ 11–17), sondern erst später, nachdem er (chronologisch zwar richtig) die Vereinbarung auf der Akropolis in seinem Sinn dargestellt hat⁸⁵. Schließlich behauptet er noch, wieder mit ziemlichem Abstand von der Erzählung über die βάσανος, bevor er seine mit Kittos unternommene Reise schildert, plötzlich und beweislos, der Mann sei von Pasion in seiner Vermögensliste als Sklave angeführt worden (§ 49)⁸⁶. Die Richter sollten also nicht auf den Schluß verfallen, der Sprecher habe durch jene Reise die Freiheit des Kittos indirekt zugestanden.

Um Pasion auf die ἄφαισις-Urkunde gestützte Verteidigung im voraus zu entkräften, läßt sich der Kläger nicht in diffizile und vom Gegner sicher erwartete Erörterungen darüber ein, unter welchen Voraussetzungen die, wie oben (s. 2 k) dargelegt, tatsächlich gewährte ἄφαισις Wirksamkeit erlangen sollte, sondern greift zu einer radikalen, für den Beklagten vielleicht unerwarteten Lösung: Er behauptet schlicht und einfach, jene Urkunde sei gefälscht (§ 23). Dem Sprecher kam dabei zugute, daß die Echtheit einer einmal geöffneten, wenn auch von Zeugen bestätigten Urkunde der Anfechtung voll unterlag⁸⁷. Auf den Fälschungsvorwurf ist die ganze Erzählung der Geschehnisse vom Treffen auf der Akropolis bis zur Öffnung der Urkunde (§§ 17–23) ausgerichtet. Es wird hierin alles verschwiegen, was darauf hin-

⁸⁵) Daß moderne Interpreten nicht erkannten, daß in § 21 von der δίκη ἀφαιρέσεως (§ 14) die Rede ist (s. ob. N. 67), beweist, wie geschickt der Sprecher sein Ziel verfolgt, Dinge zu entschärfen, ohne sie beim Namen zu nennen.

⁸⁶) Der Sprecher sagt allerdings nicht, wann Pasion das tat. Daß Kittos gleichwohl irgendwann einmal die Freiheit erlangte, entspricht durchaus den Gepflogenheiten der Bankiers: Pasion war Freigelassener seiner ehemaligen Geschäftsherrn und ließ selbst einen anderen leitenden Angestellten, den späteren Bankier Phormion, frei; s. dazu Bogaert, R., *Banques . . .*, a.a.O., S. 62. Vielleicht ist ein in Dem. 36.8 (327/6) erwähnter Bankier Kittos mit dem hier genannten Angestellten Pasion identisch, so Mathieu, G. – Brémond, E., *Isocrate . . .*, Bd. 1, a.a.O., S. 74 N. 2; zweifelnd Germet, L., *Démosthène . . .*, Bd. 1, a.a.O., S. 155 N. 1; verneinend Bogaert, R., *Banques . . .*, a.a.O., S. 83. Die Rede enthält keinerlei Hinweis auf den tatsächlichen Status des Kittos zur Zeit des untersuchten Prozesses.

⁸⁷) S. Wenger, L., *Signum*, in: RE. Bd. 2A, 1923, Sp. 2398; Harrison, A. R. W., *Law . . .*, Bd. 2, a.a.O., S. 154.

deuten könnte, daß tatsächlich eine *ἄφρασις* in einer vom Streitprogramm getrennten Urkunde vorlag, und was bei den Richtern den Gedanken aufkommen lassen könnte, die auf der Akropolis getroffene Vereinbarung sei erfüllt (s.ob. 2 k). Deshalb mußte der Logograph die Schilderung der Widerklage (§ 12) und der Reise nach dem Pontos (§§ 51 f.) von diesem Abschnitt trennen. Der verbliebene Ausschnitt aus den Fakten wird, durch unbeweisbare psychologische Motivationen verkittet, zu einem völlig falschen Bild zusammengesetzt: Als Anlaß für das Treffen auf der Akropolis nennt der Sprecher nicht das beiderseitige Interesse an der außergerichtlichen Streitbeendigung, sondern, Pasion habe für sein Verhalten im Hephaisteion (s.ob. 2 f) Reue empfunden (*μεταμέλεω*, § 18)⁸⁸. Das von Pasion sicher nur für den Fall einer Verurteilung durch den Diaiteten Satyros geleistete Versprechen, am Pontos zu zahlen, wird als unbedingt abgegeben dargestellt (§ 19). Das Motiv hierfür sei Pasion's Wunsch nach Diskretion gewesen (*συγκρύψαι τὴν συμφορὰν*, § 18). Der Akt der Fälschung selbst wird mit Pasion's Ratlosigkeit, der Klage des Sprechers zu begegnen, motiviert (*οὐδ' εμίαν ἄλλην εὐρίσκων ἀπαλλαγὴν*, § 23) und durch Indizien aus Pasion's Verhalten, Demut (*ταπεινός*, § 22) vor jenem Zeitpunkt und höchste Arroganz (*θρασύτατος*, § 23) nachher, wahrscheinlich zu machen versucht. Derartiges läßt sich in einem Plädoyer leicht behaupten; doch erweisen sich die Ausführungen, wenn man die Situation nach der hier verschwiegenen Reise zum Pontos analysiert (s.ob. 2 k), als völlig aus der Luft gegriffen.

c) Fassen wir die Ergebnisse der Interpretation des Trapezitikos nunmehr zusammen. In der Gesamtbetrachtung hat sich gezeigt, daß jede der zunächst einzeln rekonstruierten vorprozessualen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Maßnahmen von der einen oder der anderen Partei bereits im Hinblick auf ihre Argumentation vor Gericht ergriffen wurde. Auf Grund dieses gemeinsamen Zieles, welches die unterschiedlichsten und formal selbständigen Schritte der Rechtsdurchsetzung indirekt verfolgten, kann man die untersuchte Prozeßführung der Parteien komplex nennen.

Der Logograph hatte die Aufgabe, aus der Fülle des Materials die Fakten so zusammenzustellen, daß sein Auftraggeber in der vorgegebenen Redezeit seinen Standpunkt überzeugend vortragen, beweisen und durch Argumente stützen konnte. In der interpretierten, von einem Kläger gehaltenen Rede wurden folgende, über den erzählenden Teil hinauswirkende Prinzipien der Darstellungstechnik⁸⁹ sichtbar: Die Richter müssen alle erheb-

⁸⁸) Diese Behauptung gewinnt eine gewisse Pikanterie, wenn man überlegt, daß ja der Sprecher durch sein Festhalten an der von Pasion sicher nicht ausdrücklich angebotenen *βάσανος* die Verhandlung im Hephaisteion zum Scheitern gebracht hat (s.ob. 2 f).

⁸⁹) Auf eine vollständige Exegese des beweisenden Teils (§§ 24–50; 53–55) habe ich jedoch bewußt verzichtet. Die dort zur Argumentation herangezogenen Fakten füllen nur den durch die tendenziöse Erzählung bereits abgesteckten Rahmen aus.

lichen Ereignisse bereits aus dem Mund des Klägers hören. Denn es wäre gefährlich, widrige Umstände vollständig zu unterdrücken. Die Richter würden nämlich mit besonderer Aufmerksamkeit aufhorchen, wenn erst der Beklagte in seiner Verteidigung hierauf zu sprechen käme. Die Kunst des Logographen besteht nun darin, aus den an sich richtig wiedergegebenen Fakten ein für den Sprecher günstiges, wenn auch insgesamt falsches Bild zu zeichnen. Dabei wählt er zunächst aus den einzelnen Ereignissen günstige oder harmlose *Ausschnitte* aus und verbindet sie mit Hilfe von unterschobenen, doch jedermann sofort einleuchtenden *Motiven* zu einer zusammenhängenden, tendenziösen Erzählung⁹⁰. In den Ausführungen zur Psyche der handelnden Personen nimmt sich der Logograph – im Gegensatz zur Schilderung von äußeren Tatsachen – jede Freiheit⁹¹. Die Tatsachen gewinnen allerdings in den so geschaffenen Zusammenhängen einen völlig neuen Sinn, sie werden *verdreh*t; so enthalten z.B. der Bericht über das Angebot Pasion's, Kittos zur *βάσανος* zu übergeben (§ 15; s.ob. 2 f), das behauptete unbedingte Zahlungsversprechen Pasion's (§ 19) und vor allem der Fälschungsvorwurf (§ 23) alle einen wahren Kern. Oft wird der Logograph bei einer derartigen Kompositionsweise nicht alle unbedingt zu erwähnenden Fakten im erzählenden Teil der Rede unterbringen. Er wird deshalb Dinge, die nicht in die Tendenz der zusammenhängenden Erzählung passen, in andere Teile der Rede einfügen. Dort können sie dann nach der eben dargelegten Methode, durch ausschnittweise Wiedergabe verbunden mit unterschobenen Motiven, entschärft werden. Auf diese Weise wird es den Hörern unmöglich gemacht, die wahren Zusammenhänge zu durchschauen. Als Beispiel einer derartigen *Isolierung* ist der Bericht über die Reise zum Pontos (§§ 51 f.) zu nennen. Der Kläger erreicht durch eine nach dieser Methode verfaßte und durch die weitere Argumentation noch erheblich vertiefte Sachdarstellung, daß die Richter der Einordnung der Fakten, die sie auf Grund der

⁹⁰) Hierzu passen die Anweisungen, welche Anaximenes in seiner Rhetorik für eine wirkungsvolle Erzählung gibt: Klarheit, Knappheit und innere Wahrscheinlichkeit (*σαφῶς, συντόμως, οὐκ ἀπίστως*, Rhet. ad Alex. 30.4–11). In den Ausführungen zum letzten Punkt findet man genau das im Trapezitikos eingehaltene Konzept wieder. Die innere Wahrscheinlichkeit erzielt man durch Angabe von *Motiven*: *περὶ τὰς ἀπιθάνους πράξεις αἰτίας φέρωμεν παρ' ἃς εἰκότως τὰ λεγόμενα δοῦναι πραχθῆναι*, und Auswahl von *Ausschnitten*: *ὅσα δ' ἂν λίαν ἀπίστα συμβαίη, δεῖ παραλείπειν*; s. dazu Kennedy, G., *The Art of Persuasion in Greece*. Princeton, N. Jersey, 1963, S. 120 f.

⁹¹) Er muß dabei jedoch im Rahmen des Wahrscheinlichen (*εἰκότος*) bleiben und darf von gewissen, in der Person des Handelnden typischerweise vorgegebenen Voraussetzungen nicht abrücken. Anax. Rhet. 36 u. 38.9, faßt diese in dem Schema zusammen: *alt – jung, arm – reich, stark – schwach*; s. dazu Süss, W., *Ethos, Studien zur älteren griechischen Rhetorik*. Leipzig–Berlin 1910, S. 112 f.

ersten, einleuchtenden Information vorgenommen haben, nur mehr sehr schwer entrinnen können⁹². Das dürfte auch der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß im Verfahren vor den Dikasterien die Position des ersten Wortes die begehrtere war⁹³.

d) Darüber zu rätseln, welche Partei in dem somit vorgetragenen Streitfall „Recht hatte“, ist müßig. Es ging in erster Linie um eine Beweisfrage, die ohne unmittelbare Kenntnis des gesamten Verfahrens nicht zu lösen ist, sich auch nicht zu lösen lohnt. Die historisch sinnvoll zu stellende Frage, wer diesen Prozeß gewonnen hat, wird in der Literatur etwas voreilig beantwortet: Trotz der anerkannten Qualität der Rede sei die Klage des Sprechers abgewiesen worden; denn Pasion hätte sonst seine glänzende Karriere als Bankier nicht fortsetzen können⁹⁴. Die einzige Stelle in der Rede, auf welche sich diese Meinung stützen könnte (§ 18): . . . *συγκρύψαι τὴν συμφορὰν, ἵνα μὴ παρακαταθήκας δεχόμενος φανερὸς γένηται τοιαύτ' ἐξημαρτηκῶς*, ist nichts anderes als ein Pasion in den Mund gelegtes Motiv, aus welchem er angeblich die Einigung auf der Akropolis gesucht habe. Diese Worte sollen lediglich von der Situation der Widerklage (§ 12) ablenken. Befreit man sich von der Suggestion der Stelle, bestehen meiner Meinung nach keine Bedenken gegen die Annahme, daß auch ein Bankier mit seinen weitverzweigten Geschäftsverbindungen einmal einen Prozeß verlieren konnte, ohne deshalb sein Renommee gleich völlig einzubüßen. In Wahrheit wissen wir also nicht, welchen Eindruck die eben behandelte Rede bei den Richtern hinterlassen hat. Wenn Pasion nicht ein ähnlich meisterhaft komponiertes Plädoyer vorgetragen hatte, standen seine Aussichten wohl schlecht, die Verdrehungen des Sprechers zu entwirren – oder das Gewirr aus Wahrem und Falschem durch

⁹²) Das von den Logographen entwickelte Konzept zeigt deren Vertrautheit mit den natürlichen Gegebenheiten des menschlichen Gedächtnisses, wie sie die moderne Psychologie experimentell nachgewiesen hat: Die sinnvoll zusammenhängende Sachdarstellung des ersten Sprechers erzeugt im Hörer „komplexe Assoziationen“. Diese wirken auf die Aufnahme der Gegendarstellung als „assoziative Hemmung“, d.h. der Hörer hat Schwierigkeiten, einen Gedächtnisinhalt, der bereits assoziativ mit einem anderen verbunden ist, mit einem neuen Inhalt zu verbinden; s. dazu Rohracher, H., Einführung in die Psychologie, 10. Aufl. Wien–München–Berlin 1971, S. 289 u. 299 ff.

⁹³) Die von Wolff, H. J., Paragraphe . . ., a.a.O., vorgenommenen Exegesen von Paragraphe-Reden legen die Annahme nahe, daß die Beklagten die *παραγραφή* nicht nur wegen der Beweislast, sondern auch wegen der Beweisposition erhoben. Bestätigung findet dieser Gedanke in Dem. 45.6, wo Apollodor die für ihn vernichtende Wirkung der an erster Stelle gehaltenen Beklagtenrede (gewiß übertrieben) schildert: *προλαβῶν δέ μου πρότερος λέγω δια τὴν παραγραφὴν εἶναι . . . οὕτω διέθηκε τοὺς δικαστὰς ὥστε φωνὴν μὴδ' ἠντινοῦν ἐθέλω ἀκούειν ἡμῶν*.

⁹⁴) Blass, F., Beredsamkeit . . ., a.a.O., S. 231; Bogaert, R., Banques . . ., a.a.O., S. 66 f., zweifelnd Calhoun, G. M., Business . . ., a.a.O., S. 121, und Mathieu, G. – Brémond, E., Isocrate . . ., Bd. 1, a.a.O., S. 68.

ein zugkräftiges Argument ἔξω τοῦ πράγματος mit einem einzigen Streich zu durchhauen.

V

Greifen wir abschließend die eingangs gestellte Frage nach der typologischen Einordnung des Verfahrens vor den attischen Volksgerichten wieder auf. Die Interpretation der als Beispiel herangezogenen Rede hat wohl das eine deutlich vor Augen geführt, in welchem bescheidenem Ausmaß die Geschworenen in der Lage waren, hinter den Plädoyers der Parteien die materielle Wahrheit zu erkennen. Dieser Umstand war vor allem die Folge der Konzentration des Prozesses auf eine einzige Verhandlung und hierin wieder im wesentlichen auf Rede und Gegenrede. Der streng eingehaltene Konzentrationsgrundsatz ist in Athen jedoch nicht irgendwann eingeführt worden, um den Bedürfnissen der Prozeßökonomie oder der Beschleunigung des Verfahrens Rechnung zu tragen. Daß derartige Gedanken zumindest praktisch nicht wirksam waren, lassen die prozessualen Umwege und zeitraubenden außergerichtlichen Vorbereitungen, welche dem eben dargestellten Prozeß vorausgingen, klar erkennen. Vielmehr ist die Konzentration des Verfahrens als einer der primitiven Formalismen zu betrachten, welche dem attischen Prozeßrecht ebenso wie anderen archaischen Verfahrensordnungen anhaften. Wie der Vergleich mit dem altrömischen und vor allem dem germanischen Prozeß zeigt, steht die Erledigung eines Rechtsstreits in einem einzigen Termin der Streitbeendigung durch Parteieid und Formalzeugen noch sehr nahe⁹⁵. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verfahren vor den attischen Dikasten, welche ihrer an keinerlei Beweismittel gebundenen Entscheidung wenigstens die in strenger Ordnung abgegebenen Stellungnahmen der Parteien zugrunde legten, ein gewaltiger Schritt zur rationalen Urteilsfindung hin. Die Tatsache, daß weder dem Gericht noch den Parteien ausreichende prozeßtechnische Mittel zur Aufklärung der materiellen Wahrheit in die Hand gegeben

⁹⁵) S. die an das Tageslicht gebundene germanische Gerichtsversammlung (*tagadinc*, *teidinc*); auch dort kann ein Rechtsstreit über sachlich zusammenhängende Fragen in mehreren selbständigen (allerdings Beweis-) Urteilen entschieden werden, s. *A m i r a*, K., *Germanisches Recht*, 4. Aufl., ergänzt von *E c k h a r d t*, K. A., Berlin 1967, S. 145 u. 162 f. Das altrömische Verfahren vor dem Urteilsgericht war mit Sonnenuntergang zu Ende (XII T. 1.9): *si ambo praesentes solis occasus suprema tempestas esto*; dem entspricht, daß die Entscheidung ursprünglich in einem rasch durchzuführenden, formalen Beweisverfahren ergangen sein dürfte, s. *K a s e r*, M., *Zivilprozeß . . .*, a.a.O., S. 84 f. Die Rolle, welche die Tageslänge im Verfahren vor den attischen Volksgerichten spielte, zeigt *Arist. Ath. Pol.* 67.3; *Aristoph. Acharn.* 693 u.a., s. dazu *L i p s i u s*, J. H., *Recht . . .*, a.a.O., S. 911 ff.

waren, zeigt aber, wie wenig der Prozeß insgesamt auf Rationalität ausgerichtet war. Darüber darf die hochentwickelte Darstellungs- und Argumentationstechnik der Logographen nicht hinwegtäuschen. Die forensische Rhetorik wird vielmehr als Antwort einer rationalen Epoche auf ein im Irrationalen wurzelndes, primitives Prozeßrecht anzusehen sein⁹⁶.

⁹⁶) Zu diesen Ergebnissen kommt auf Grund seiner Kompositionsanalysen der Antiphonreden Solmsen, F., Antiphonstudien, Untersuchungen zur Entstehung der attischen Gerichtsrede. Berlin 1931, S. 43 ff. Neuerliche Untersuchungen der einzelnen Beweismittel (*ἀτεχνολογία*) könnten diese von der rechtlichen Seite zu wenig differenzierte Beobachtung mit greifbarem Inhalt versehen.



Inhalt

Evangelos Karabelias	
L'épiclérat dans la Comédie Nouvelle et dans les sources latines . . .	215
Arnold Kränzlein	
Die attischen Aufzeichnungen über die Einlieferung von <i>φάλα</i> <i>ἐξελυθηκαί</i>	255
Benjamin Nadel	
Actes d'affranchissement des esclaves du Royaume de Bosphore et les origines de la <i>manumissio in ecclesia</i>	265
Eva Cantarella	
Φόνος <i>μη̄</i> ἐκ <i>προνοίας</i> . L'elemento soggettivo dell'atto illecito nei logografi e nei filosofi	293
Johannes Herrmann	
Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen	321
Louis R. F. Germain	
Les <i>Horoi</i>	333
Eberhard Klingenberg	
Bemerkungen zum platonischen Bienenrecht (Lg. 843d7–e1) . . .	347
Quellenverzeichnis	355
Sachindex	375